

Niederschrift

über die 4. öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Süderdeich am 24. November 2014 um 19:30 Uhr im Feuerwehrgerätehaus in Süderdeich

Gesetzliche Mitgliederzahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Süderdeich: 9

Anwesend sind:

I. Stimmberechtigte Mitglieder:

1. Als Vorsitzender Christian Langhinrichs
2. Fritz Kühl Claussen, ab TOP 9)
3. Klauspeter Hinz
4. Matthias Kühl-Hansen
5. Johannes Luttrupp
6. Klaus-Hermann Meister
7. Sigmund Sattler
8. Knut Vahlendieck
9. York Wollatz

II. Nicht stimmberechtigt:

1. Dipl.-Ing. Hermann Dirks, Planungsbüro
2. Andreas Jochims, bürgerl. Mitglied Süderdeich
3. Peter-Heinrich Looft,
4. Melissa Rahn, Protokollführerin

Die Mitglieder der Gemeindevertretung der Gemeinde Süderdeich waren durch Einladung vom 11.11.2014 auf Montag, den 24. November 2014, 19:30 Uhr, unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Zeit, Ort und Tag der Sitzung sowie die Tagesordnung waren öffentlich bekannt gegeben. Der/Die Vorsitzende stellt bei Eröffnung fest, dass gegen die ordnungsgemäße Einberufung Einwendungen nicht erhoben werden. Die Gemeindevertretung ist nach der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Einwohnerfragestunde
2. Entscheidung über etwaige Einwendungen gegen die Niederschriften über die Sitzungen am 02.06.2014 und 18.06.2014 und Bekanntgabe nicht öffentlich gefasster Beschlüsse
3. Änderungsanträge
4. 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Süderdeich für das Gebiet "südlich der Straße Bojekammer, westlich der L 153, nördlich der

Gemeindegrenze Reinsbüttel (Karkenweg) und östlich der Bahnhofstraße"
hier: Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen und abschließender
Beschluss

5. Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 8 der Gemeinde Süderdeich für das Gebiet "südlich der Straße Bojekammer, westlich der L 153, nördlich der Gemeindegrenze Reinsbüttel (Karkenweg) und östlich der Bahnhofstraße"
hier: Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen und Satzungsbeschluss
6. Vorläufiger Jahresabschluss 2013
7. Änderung der Hauptsatzung
8. Neufassung der Satzung über Entschädigungen von Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, Mitgliedern der Gemeindevertretung und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern (Entschädigungssatzung)
9. Beteiligung Schleswig-Holstein Netz AG
10. Mitteilungen, Anfragen, Eingaben

Nichtöffentlicher Teil:

11. Grundstücksangelegenheiten
12. Mitteilungen, Anfragen, Eingaben

Öffentlicher Teil:

Zu TOP 1) Einwohnerfragestunde

Andreas Jochims teilt mit, dass die Straßenbeleuchtung in der Mühlenweide und in einem Teil des Todtenhemmer Weges überprüft werden müsste. Die Lampen leuchten zum Teil die ganze Nacht. – Knut Vahlendieck wird sich darum kümmern.

Wilhelm Borcharding fragt, ob das Straßenhinweisschild für die Straße „Hedwigenkooger Chaussee“ schon bestellt wurde. Zurzeit steht dort kein Hinweisschild mehr. – Bürgermeister Langhinrichs wird ein neues bestellen und dann dort wieder anbringen lassen.

Zu TOP 2) Entscheidung über etwaige Einwendungen gegen die Niederschriften über die Sitzungen am 02.06.2014 und 18.06.2014 und Bekanntgabe nicht öffentlich gefasster Beschlüsse

Sachverhalt:

Alle Mitglieder haben eine Kopie der Niederschriften über die Sitzungen am 02.06.2014 und 18.06.2014 erhalten. Einwendungen sind hierzu nicht eingegangen. Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung gefasste Beschlüsse sind bekannt zu geben, sofern nicht der Datenschutz dagegen spricht.

Beschluss:

Gegen die Niederschriften über die Sitzungen am 02.06.2014 und 18.06.2014 werden keine Einwendungen erhoben. Damit gelten die Sitzungsniederschriften als genehmigt. Die im nichtöffentlichen Teil der Sitzung am 02.06.2014 gefassten Beschlüsse werden bekannt gegeben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Zu TOP 3) Änderungsanträge

Sachverhalt:

Es wurde beantragt, die Tagesordnung um den Tagesordnungspunkt „Beteiligung Schleswig-Holstein Netz AG“ zu erweitern. Dieser Tagesordnungspunkt wird neu unter TOP 9) behandelt. Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte verschieben sich entsprechend.

Des Weiteren wird im nichtöffentlichen Teil der Tagesordnungspunkt 12) Mitteilungen, Anfragen, Eingaben beantragt.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, die Tagesordnung wie beantragt zu erweitern.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Zu TOP 4) 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Süderdeich für das Gebiet "südlich der Straße Bojekammer, westlich der L 153, nördlich der Gemeindegrenze Reinsbüttel (Karkenweg) und östlich der Bahnhofstraße" hier: Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen und

abschließender Beschluss

Am 06. November 2012 stellte der Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein in seiner Funktion als Landesplanungsbehörde die Teilfortschreibungen der fünf Regionalpläne zur Ausweisung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung in Schleswig-Holstein fest. Mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt Schleswig-Holstein am 17.12.2012 wurden die Teilfortschreibungen rechtskräftig. In diesem Zuge wurde das östliche Windenergieeignungsgebiet (WEG) innerhalb des Gemeindegebietes in östlicher Richtung erweitert. Im Westen des östlichen WEG ist festzustellen, dass die im Zuge der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie dem einfachen Bebauungsplan Nr. 5 vorgenommene Abgrenzung des WEG's auf der Grundlage der Darstellungen des Regionalplanes im Maßstab 1 : 100.000 einer detaillierten Betrachtung unter Zugrundelegung der einschlägigen Mindestabstände nicht standhält; die Gemeinde Süderdeich beschloss daher, auf der Grundlage des gültigen Regionalplanes sowie der gültigen Grundsätze zur Planung von Windkraftanlagen (Stand vom 17.12.12) die betreffende Grenzziehung des WEG's grafisch scharf zu zeichnen. Die parzellenscharfe Grenzziehung auf der Grundlage allgemein gültiger Regelungen zieht eindeutige Zulässigkeiten im betreffenden Teilgebiet 1 (TG 1) und somit Planungssicherheit nach sich. Insgesamt wird das WEG durch die vorliegende Planung im Bereich des TG 1 um ca. 2,8 ha erweitert.

Auf der Grundlage der Ergebnisse der Teilfortschreibung des Regionalplanes in Gestalt der Erweiterung dieses WEG's in östlicher Richtung wird derzeit ein Bürgerwindpark projektiert. Das WEG wird durch diese Planung im Bereich des Teilgebietes 2 (TG 2) um ca. 42,2 ha erweitert.

Im Zuge der Aufstellung des vorliegenden Bauleitplanes wurde vom Büro GFN – Gesellschaft für Freilandökologie und Naturschutzplanung mbH - der erforderliche Umweltbericht erarbeitet.

Beschluss:

1. Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Süderdeich abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange hat die Gemeindevertretung mit folgendem Ergebnis geprüft:

STELLUNGNAHME DER LANDESPLANUNGSBEHÖRDE mit Schreiben vom 24-10-2014

Die Gemeinde Süderdeich plant mit der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8 die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von 6 Windkraftanlagen (WKA) mit jeweils maximal 131 m Gesamthöhe. Gleichzeitig sollen im Plangebiet 2 alte Windkraftanlagen abgebaut werden. Das Plangebiet befindet sich südlich der Straße Bojekammer, westlich der L 153, nördlich der Gemeindegrenze Reinsbüttel (Karkenweg) und östlich der Bahnhofstraße.

Zu dieser Planung hatte ich bereits im Rahmen der Planungsanzeige und frühzeitigen Behördenbeteiligung mit Schreiben vom 05.05.2014 Stellung genommen und bestätigt, dass dem Vorhaben keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen, wenn das betreffende Wohnhaus tatsächlich wie in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 8 ausgeführt, aufgegeben wurde.

Eine vertiefte Prüfung der Planunterlagen hat nunmehr allerdings ergeben, dass das Teilgebiet 1 im Westen zumindest im nördlichen Bereich deutlich über die Grenze des Eignungsgebietes hinausgeht. Das Eignungsgebiet ist im fraglichen Bereich nicht durch klar erkennbare topographische Merkmale oder Abstandsradien abgegrenzt. Insofern ist der aus der Planbegründung hervorgehende Wunsch, die Grenze verbindlich und nachvollziehbar darzustellen

und dazu den westlich des Eignungsgebietes gelegenen Graben heranzuziehen, nachvollziehbar. Allerdings endet die Ausschöpfung von maßstabsbedingten Ungenauigkeiten des Regionalplanes bei einem Ermessensspielraum von 100 m. Dieser kann eingehalten werden, wenn die Grenze des Geltungsbereiches und der Fläche für die Errichtung von Windkraftanlagen 170 m westlich des Erschließungsweges endet, der in Verlängerung der Bahnhofstraße nach Süden auf den Karkenweg läuft. Mit einer entsprechenden Vermaßung im Plan wäre eine für jedermann eindeutige Grenzziehung gegeben, die mit den Zielen der Raumordnung in Einklang steht. Eine erneute Auslegung ist aufgrund dieser geringfügigen Flächenverkleinerung nach Auffassung des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten, Referat für Städtebau und Ortsplanung nicht erforderlich.

Aus Sicht des Referates für Städtebau und Ortsplanung sind zur vorliegenden Bauleitplanung darüber hinaus die nachfolgenden Hinweise zu geben:

- Der Umweltbericht ist unter 5.5.1. in Bezug auf die Aufgabe der Wohnnutzung im Wohnhaus 'Voss' zu ergänzen. Um ein verträgliches Nebeneinander der Nutzungen des Gebäudes 'Voss' am Bojekammerweg und am Rande des Planbereiches mit den konkret geplanten Standorten neuer Windenergieanlagen herzustellen, ist seitens der Gemeinde die künftige Nutzung der Hofstelle zu belegen. In diesem Fall sind durch die Gemeinde zwei Vorgehensweisen zu prüfen:
 - o Die Baugenehmigung wird zurückgegeben. Wird die Baugenehmigung für Gebäude zurückgegeben, ist der Eingang der Verzichtserklärung durch die untere Bauaufsichtsbehörde zu bestätigen und dem Genehmigungsantrag für die Änderung des Flächennutzungsplanes beizufügen. Die Gebäude sind ab diesem Zeitpunkt ungenehmigt und müssen zurückgebaut werden. Dementsprechend sind ergänzend vertragliche Regelungen bzw. Bürgschaften erforderlich, die den unmittelbaren Rückbau der Gebäude sicherstellen. Der Rückbau ist in enger Abstimmung mit der unteren Bauaufsicht des Kreises vorzubereiten.
 - o Die Umnutzung bestehender Gebäude. Im Falle einer Umnutzung der betroffenen Gebäude muss diese durch die untere Bauaufsichtsbehörde genehmigt und vollzogen sein. Hierbei muss eine Nutzung des Bestandes genehmigt sein, die nicht im Konflikt mit den geplanten Windkraftanlagen steht; im Außenbereich liegende Wohngebäude sind auf der Grundlage des §35 Abs.2 i.V. mit Abs. 3 BauGB zu beurteilen.
- Im Rahmen des Umweltberichts ist darzustellen, ob aus Sicht des Immissionsschutzes grundsätzlich eine Verträglichkeit zwischen dem Planbereich und angrenzenden Nutzungen gegeben ist. Die Feststellung, dass Immissionen im Rahmen der nachfolgenden Planungsebene ermittelt und in den konkreten Genehmigungsverfahren geprüft werden sollen, reicht vor allem auf der Ebene der vorhabenbezogenen Bauleitplanung nicht aus.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

Abwägung:

Die Hinweise werden insgesamt zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.

Der westliche Verlauf der Grenze der Teilfläche 1 (TG 1) wird entsprechend zurückgenommen werden.

Bezüglich der Aufgabe der Wohnnutzung des Hauses „Voss“ sollten die Vorgaben ebenfalls Berücksichtigung finden; die genaue Vorgehensweise wird rechtzeitig vor dem Antrag auf Genehmigung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes mit den

Fachbehörden abgestimmt werden.

Der Umweltbericht wird entsprechend detaillierend fortgeschrieben.

**Schleswig-Holstein Netz AG
mit Schreiben vom 25-09-2014**

Bezug nehmend auf Ihr Schreiben vom 24. September 2014 teilen wir Ihnen mit, dass unsererseits keine Bedenken gegen das oben genannten Vorhaben bestehen.

Wir weisen jedoch auf unsere vorhandenen Versorgungseinrichtungen hin, die Bestandsschutz haben.

Hierbei möchten wir besonders auf unsere 20 kV-Kabel und 110 kV-Freileitung hinweisen. Die Sicherheitsabstände zu diesen Anlagen sind einzuhalten.

Hinweis: Hierbei handelt es sich um keine Einspeisezusage.

Abwägung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und dem Vorhabenträger mitgeteilt.

**Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz SH -Tönning-
mit Schreiben vom 29-09-2014**

Im Rahmen der Beteiligung Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB haben Sie mich um Stellungnahme zu den o. a. Planentwürfen gebeten.

Aus Sicht der Nationalparkverwaltung bestehen zu der geplanten Maßnahme keine Anregungen und Bedenken. Unabhängig von dieser Stellungnahme kann vom LKN -Hauptsitz in Husum- eine Stellungnahme zu den küstenschutzfachlichen Belangen erfolgen. Ich habe die Unterlagen entsprechend weitergeleitet.

Abwägung:

Entfällt

**Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz SH -Husum-
mit Schreiben vom 28-10-2014**

Seitens des Landesbetriebes für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein (LKN-SH) bestehen aus küstenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken gegenüber den o. a. Bauleitplanungen, da die Gebiete außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des LKN liegen.

Eine Stellungnahme des LKN aus Sicht der Nationalparkverwaltung ist Ihnen gesondert zugegangen.

Allgemeine Hinweise:

Im Hinblick auf die zukünftigen Aufgaben und Probleme mit der Sicherung des Hochwasser- und Küstenschutzes möchte ich darauf hinweisen, dass durch diese Stellungnahme keine Ansprüche auf Entschädigungen oder Schutzvorkehrungen bei Schäden durch Hochwasserereignisse oder Küstenabbruch und keine Ansprüche auf Finanzierung oder Übernahme notwendiger Schutzmaßnahmen gegenüber dem Land Schleswig-Holstein geltend gemacht werden können.

Das potentiell signifikante Hochwasserrisiko gemäß EG-HWRM-RL wurde im Rahmen der Fortschreibung des Generalplans Küstenschutz 2012 sowie der Berichterstattung an die EU-Kommission bekanntgegeben (<http://umwelt.schleswig-holstein.de>)

Abwägung:

Die Hinweise werden insgesamt zur Kenntnis genommen.

Bundesnetzagentur mit Schreiben vom 29-09-2014

Ihr o.g. Schreiben bezieht sich auf das Verfahren der Bauleit- oder Flächennutzungsplanung bzw. auf das Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG. Die von Ihnen hiermit veranlasste Beteiligung der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA) steht auch im Zusammenhang mit der Frage, ob durch die Planungen der Betrieb von Richtfunkstrecken beeinflusst wird. Dazu, wie auch zu der Standortplanung für 6 Windkraftanlagen in dem vorgesehenen Baubereich, teile ich Ihnen Folgendes mit:

- Die BNetzA teilt u.a. gemäß § 55 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) vom 22.06.2004 die Frequenzen für das Betreiben von zivilen Richtfunkanlagen zu. Selbst betreibt sie keine Richtfunkstrecken. Die BNetzA kann aber in Planungs- und Genehmigungsverfahren im Rahmen des Baurechts bzw. zum Schutz vor Immissionen einen Beitrag zur Störungsvorsorge leisten, indem sie Namen und Anschriften der für das Baugebiet in Frage kommenden Richtfunkbetreiber identifiziert und diese den anfragenden Stellen mitteilt. Somit werden die regionalen Planungsträger in die Lage versetzt, die evtl. betroffenen Richtfunkbetreiber frühzeitig über die vorgesehenen Baumaßnahmen bzw. Flächennutzungen zu informieren.
- Beeinflussungen von Richtfunkstrecken durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m sind nicht sehr wahrscheinlich. Auf das Einholen von Stellungnahmen der BNetzA zu Planverfahren mit geringer Bauhöhe kann daher allgemein verzichtet werden. Im vorliegenden Fall wird diese Höhe jedoch erreicht bzw. überschritten.
- Angaben zum geografischen Trassenverlauf der Richtfunkstrecken bzw. zu den ggf. eintretenden Störsituationen kann die BNetzA nicht liefern. Im Rahmen des Frequenzzuteilungsverfahrens für Richtfunkstrecken prüft die BNetzA lediglich das Störverhältnis zu anderen Richtfunkstrecken unter Berücksichtigung topografischer Gegebenheiten, nicht aber die konkreten Trassenverhältnisse (keine Überprüfung der Bebauung und anderer Hindernisse, die den Richtfunkbetrieb beeinträchtigen können). Die im Zusammenhang mit der Bauplanung bzw. der geplanten Flächennutzung erforderlichen Informationen können deshalb nur die Richtfunkbetreiber liefern. Außerdem ist die BNetzA von den Richtfunkbetreibern nicht ermächtigt, Auskünfte zum Trassenverlauf sowie zu technischen Parametern der Richtfunkstrecken zu erteilen. Aus Gründen des Datenschutzes können diese Angaben nur direkt bei den Richtfunkbetreibern eingeholt werden.
- Auf der Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben habe ich eine Überprüfung des angefragten Gebiets durchgeführt. Der beigefügten Anlage können Sie die dazu von mir ermittelten Koordinaten (WGS84) des Prüfgebiets (Fläche eines Planquadrats mit dem NW- und dem SO-Wert) sowie die Anzahl der in diesem Koordinatenbereich in Betrieb befindlichen Punkt-zu-Punkt-Richtfunkstrecken entnehmen.

Punkt-zu-Mehrpunkt-Richtfunkanlagen sind in dem zu dem Baubereich gehörenden Landkreis zz. nicht in Betrieb.

Bei den Untersuchungen wurden Richtfunkstrecken militärischer Anwender nicht berücksichtigt. Diesbezügliche Prüfungsanträge können beim Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, E-Mail: BAIUDBwToeB@Bundeswehr.org gestellt werden.

- Die anliegende Übersicht gibt Auskunft über die als Ansprechpartner in Frage kommenden Richtfunkbetreiber. Da das Vorhandensein von Richtfunkstrecken im

Untersuchungsraum allein kein Ausschlusskriterium für die Nutzung der Windenergie ist, empfehle ich Ihnen, sich mit den Richtfunkbetreibern in Verbindung zu setzen und sie in die weiteren Planungen einzubeziehen. Je nach Planungsstand kann auf diesem Wege ermittelt werden, ob tatsächlich störende Beeinträchtigungen von Richtfunkstrecken zu erwarten sind.

- Da der Richtfunk gegenwärtig eine technisch und wirtschaftlich sehr gefragte Kommunikationslösung darstellt, sind Informationen über den aktuellen Richtfunkbelegungszustand für ein bestimmtes Gebiet ggf. in kürzester Zeit nicht mehr zutreffend. Ich möchte deshalb ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Ihnen hiermit erteilte Auskunft nur für das Datum meiner Mitteilung gilt.
- Messeinrichtungen des Prüf- und Messdienstes der BNetzA werden durch die Planungen nicht beeinträchtigt.

Soweit die aufgezeigten Planungen Auswirkungen auf die Errichtung und den Betrieb von Energieanlagen im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) haben, ist zu beachten, dass der Gesetzgeber im EnWG eine Zuständigkeitsaufteilung zwischen den nach Landesrecht zuständigen Behörden und den Regulierungsbehörden vorsieht. Die Planfeststellungsverfahren für Energieanlagen werden gem. § 43 Abs. 1 EnWG von den nach Landesrecht zuständigen Behörden durchgeführt. Auch die technische Beschaffenheit von Energieanlagen bei deren Errichtung ist - unbeschadet der Aufgabe der BNetzA, die Einhaltung der Anforderungen nach den §§ 11 ff. EnWG zu gewährleisten - von den nach Landesrecht zuständigen Behörden zu überwachen. Der für die Planung und Errichtung von Energieanlagen wesentliche Rechtsrahmen sieht daher eine umfassende Zuständigkeit der nach Landesrecht zuständigen Behörden vor, so dass auch allein deren Aufgabenbereich durch die aufgezeigten Planungen berührt sein könnte.

Weiterhin möchte ich noch auf folgenden Sachverhalt aufmerksam machen: Das Telekommunikationsgesetz (TKG) vom 22.06.2004 sieht für die Verlegung öffentlichen Zwecken dienender Telekommunikationslinien (unter- oder oberirdisch geführte Telekommunikationskabelanlagen) ein unentgeltliches Wegerecht (§ 68 ff. TKG) vor. Kenntnisse von Bebauungsplänen könnten daher für die Betreiber dieser Telekommunikationslinien von Interesse sein, um eigene Planungen durchzuführen. Aus der Sicht der Kommunen könnte diese frühzeitige Beteiligung hinsichtlich der Erstellung der Infrastruktur von Vorteil sein. Die Betreiber öffentlicher Telekommunikationslinien erfüllen im Sinne des Art. 87f GG einen Versorgungsauftrag des Bundes und nehmen somit „öffentliche Belange“ wahr. Meines Erachtens müssen jedoch nicht alle Betreiber öffentlicher Telekommunikationslinien beteiligt werden. Ich empfehle jedoch, die in dem entsprechenden Landkreis tätigen Betreiber öffentlicher Telekommunikationslinien sowie die Betreiber, die die Absicht zur Errichtung solcher Linien bekundet haben, zu beteiligen.

Zusätzliche Hinweise:

- Bei der Festlegung von Vorrang- bzw. Eignungsgebieten für die Windenergienutzung nach § 8 Abs. 7 ROG, auf der Ebene der kommunalen Flächennutzungsplanung oder der konkreten Anlageneinweisung nach BImSchV empfiehlt die BNetzA, die Abstandsmaße zu Freileitungen der Hoch- und Höchstspannungsebene gem. DIN EN 50341-3-4 wie folgt heranzuziehen:

„Zwischen Windenergieanlagen und Freileitungen sind folgende horizontale Mindestabstände zwischen Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und äußerstem ruhenden Leiter einzuhalten:

- für Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen > 3 * Rotordurchmesser;
- für Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen > 1 * Rotordurchmesser.

Wenn sichergestellt ist, dass die Freileitung außerhalb der Nachlaufströmung der Windenergieanlage liegt und der Mindestabstand zwischen der Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und dem äußeren ruhenden Leiter $> 1 \cdot$ Rotordurchmesser beträgt, kann auf die schwingungsdämpfenden Maßnahmen verzichtet werden.

Weiterhin gilt für Freileitungen aller Spannungsebenen, dass bei ungünstiger Stellung des Rotors die Blattspitze nicht in den Schutzstreifen der Freileitung ragen darf."

Bei derzeit bestehenden Nabenhöhen von Windkraftanlagen von 80 bis 140 m sowie Rotordurchmessern von 70 bis 120 m regt die BNetzA an, die in der DIN genannten Maße als Abstände zwischen der Außengrenze des auszuweisenden Gebietes (Ebene Raumordnung und kommunale Flächennutzungsplanung) als Ausschlusskriterien festzulegen, da ein anderweitig ermittelter „starrer“ Abstandswert zwischen Windkraftanlage und Freileitung nicht sachgerecht erscheint.

- Darüber hinaus sind Betreiber von Windenergieanlagen seit August 2014 nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) und der darauf erlassenen Anlagenregister-Verordnung verpflichtet, der BNetzA unter anderem Standort und Leistung ihrer Anlagen zu melden. Die Meldepflicht umfasst dabei auch aufgrund von Bundesgesetzen erteilte Genehmigungen. Hierzu finden sich Formulare auf der Internetseite der BNetzA (http://www.bundesnetzagentur.de/cln_1411/DE/Home/home_node.html). Sofern die Registrierung nicht erfolgt, reduziert sich der Anspruch auf finanzielle Förderung für die betreffende Anlage nach dem EEG auf null, was mit erheblichen finanziellen Auswirkungen verbunden sein kann. Die Meldung an das Register muss zusätzlich zur Beteiligung der Bundesnetzagentur am oben genannten Baugenehmigungsverfahren erfolgen.

Ich hoffe, dass ich Ihrem Anliegen entsprochen habe und meine Mitteilung für Sie von Nutzen ist. Sollten Ihrerseits noch Fragen offen sein, so steht Ihnen zu deren Klärung die BNetzA, Referat 226 (Richtfunk), unter der o.a. Telefonnummer gern zur Verfügung.

Anlage 1

Betreiber von Punkt-zu-Punkt-Richtfunkstrecken

Eingangsnummer:	8705
Koordinaten-Bereich (WGS 84):	NW: 08E5501 54N1149 SO: 08E5617 54N1121
Auskunftersuchen von:	Amt Büsum-Wesselburen, Der Amtsvorsteher
Für Baubereich:	Süderdeich
Bauplanung:	6 Windkraftanlagen

Anzahl der Strecken, Betreiber und Anschrift:

1	Innenministerium Schleswig-Holstein	Mühlenweg 166 , Haus 12	24116	Kiel
1	Telefónica Germany GmbH & Co. OHG	Georg-Brauchle-Ring 23 - 25	80992	München

Abwägung:

Die Hinweise werden insgesamt zur Kenntnis genommen; das Innenministerium SH wurde am Aufstellungsverfahren beteiligt.

Die Beteiligung der Telefónica Germany GmbH % Co. OHG erfolgte nicht, da der Windenergieerlass des Landes Schleswig-Holstein nur den Schutz hoheitlicher Funkstellen vorsieht, da nur dieser Schutz vom Bundesgesetzgeber in § 35 Abs. 3 Nr. 8 BauGB gemeint gewesen ist. Der in § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 8 BauGB normierte öffentliche Belang begründe nur dann die bauplanungsrechtliche Unzulässigkeit eines Vorhabens,

„wenn es um die Abwehr von Gefahren geht, deren Gewicht den im Gesetzgebungsverfahren in den Blick genommenen öffentlichen Belangen – hier: militärische Belange sowie Flugsicherheit – vergleichbar ist.“ Schlichte Qualitätseinbußen beim Funkempfang zählen dazu „ersichtlich“ nicht, wie es in einer Entscheidung des OVG NRW heißt (OVG NRW, Urteil vom 18.08.2009, 8 A 613/08, DVBl 2009, 1581). Auch das VG Minden vertritt die Auffassung, dass die Störung des Mobilfunks keinen öffentlichen Belang beeinträchtigt und diesem schon gar nicht entgegen stünde, sondern allenfalls einem privaten Interesse des Mobilfunkbetreibers, ein finanzieller Aufwand für Anpassungsmaßnahmen sei grundsätzlich zumutbar (VG Minden, Urteil vom 26.03.2009, 11 L 120/09).

**Wasserverband Norderdithmarschen
mit Schreiben vom 30-09-2014**

Wir weisen darauf hin, dass Feuerlöscheinrichtungen nicht in den Zuständigkeitsbereich des Wasserverbandes Norderdithmarschen fallen, sondern Aufgabe der Gemeinde Süderdeich sind. Für das geplante Gebiet kann nicht sichergestellt werden, dass Hydranten im ausreichenden Umfang vorhanden sind. Zusätzliche Hydranten sind nicht vorgesehen.

Wir erklären, dass wir zu dem hier vorgelegtem Entwurf zur Aufstellung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Süderdeich keine weiteren Anregungen und Bedenken haben. Dies gilt auch für die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB.

Abwägung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und dem Vorhabenträger mitgeteilt werden.

**Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume SH – untere
Forstbehörde**

mit Schreiben vom 01-10-2014

Durch die o. g. Planung werden die von Seiten der Unteren Forstbehörde (UFB) wahrzunehmenden öffentlichen Belange der Forstwirtschaft nicht berührt.

Abwägung:

Entfällt

Archäologisches Landesamt SH

mit Schreiben vom 06-10-2014

Unsere Stellungnahme vom 07.04.2014 wurde richtig in die Begründung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung des Bebauungsplanes Nr. 8 der Gemeinde Süderdeich für den Bereich „südlich der Straße Bojekammer, westlich der L 153, nördlich der Gemeindegrenze Reinsbüttel (Karkenweg) und östlich der Bahnhofstraße“ übernommen. Sie ist weiterhin gültig.

Schreiben vom 07-04-2014:

Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmäler durch die Umsetzung der Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken.

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind gem. § 14 DSchG (in der Neufassung vom 12. Januar 2012) der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

Abwägung:

Entfällt

Deutsche Telekom Technik GmbH mit Schreiben vom 06-10-2014

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Durch die o. a. Planung werden die Belange der Telekom zurzeit nicht berührt. Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.

Abwägung:
Entfällt

GMSH mit Schreiben vom 06-10-2014

Die mir zugesandten Planunterlagen habe ich auf Belange des Landes Schleswig - Holstein hin überprüft und erhebe hierzu keine Einwände, da keine Landesliegenschaften betroffen sind. Da es durch die Errichtung von Windkraftanlagen zu Störungen des BOS-Digitalfunknetzes kommen könnte, bitte ich Sie hiermit, die Standorte der Windkraftanlagen mit Dataport, Betreiber Digitalfunk BOS, abzustimmen. Ansprechpartner bei Dataport ist Frau Angelika Tacke, Billstraße 82 in 20539 Hamburg.

Abwägung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; die genannte Dienststelle wurde am Verfahren beteiligt.

DHSV mit Schreiben vom 09-10-2014

Der Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen und der ihm angeschlossene Sielverband Süderdeich (28) haben gegen den vorgenannten Plan keine Bedenken, wenn nachstehende Auflagen eingehalten werden:

Bei geplanten Zuwegungen bzw. Kranstellplätzen parallel zum Vorfluter ist ein Abstand zur Böschungsoberkante von 7,50 m einzuhalten. Eine Unterschreitung dieser Grundlage muss im Vorwege schriftlich mit dem Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen vereinbart werden.

Des Weiteren gilt die Stellungnahme des DHSV Dithmarschen vom 23.04.14.

Schreiben vom 23.04.2014:

Der Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen und der ihm angeschlossene Sielverband Süderdeich (28) haben gegen den vorgenannten Plan keine Bedenken, wenn nachstehende Auflagen eingehalten werden:

- . Beachtung der Satzung des zuständigen Sielverbandes, besonders des § 5.
- . Das o. g. Plangebiet tangiert die Verbandsanlagen 0701, 28.07, 28.03, 0801 und 0802. Ein Geh- und Fahrrecht von 7,50 m zugunsten des Sielverbandes Süderdeich ist an den Vorflutern im B-Plan bereits berücksichtigt worden.
- . Die Vorfluter sind noch nicht endgültig ausgebaut, d. h. die Böschungen müssen z. T. erheblich abgeflacht werden. Dieses muss als Sicherheitszuschlag für die Geh- und Fahrrechte (Unterhaltungstreifen) mit berücksichtigt werden. Deshalb ist ein Abstand von größer 20,0 m von der Böschungsoberkante des Vorfluters (gemessen bis Fundamentkante bzw. Böschungsfuß des aufgeschütteten Fundamentes) einzuhalten.

- . Gewässerkreuzungen im Zuge von neuen Überfahrten und temporären Verbreiterungen sind über den Deich- und Hauptsielverband zu beantragen.
- . Bei geplanten Zuwegungen bzw. Kranstellplätzen parallel zum Vorfluter ist ein Abstand zur Böschungsoberkante von 5,00 m einzuhalten. Eine Unterschreitung dieser Grundlage muss im Vorwege schriftlich mit dem Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen vereinbart werden.
- . Sollten bestehende Verbandsanlagen geändert oder berührt werden, so bedarf es der Durchführung eines förmlichen Planänderungsverfahrens entsprechend der Satzung des betroffenen Sielverbandes.
- . Die Planung und Ausführung der erforderlichen Maßnahme zur Einleitung des Oberflächenwassers hat im Einvernehmen mit dem zuständigen Sielverband zu erfolgen.
- . Für den Fall, dass die infolge der Bebauung erhöhten Abflussspenden aus Oberflächenwasser die Leistungsfähigkeit der vorhandenen Verbandsanlagen überschreiten, weise ich im Vorwege darauf hin, dass die planerischen und baulichen Maßnahmen an den Verbandsanlagen zu Lasten des Antragstellers gehen.

Abwägung:

Die Hinweise werden insgesamt zur Kenntnis genommen und dem Vorhabenträger mitgeteilt werden.

**Avacon AG
mit Schreiben vom 09-10-2014**

Ihre Planung berührt keine von uns wahrzunehmenden Belange. Es ist keine Planung von uns eingeleitet oder beabsichtigt.

Zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand bitten wir Sie, uns an diesem Verfahren nicht weiter zu beteiligen.

Hinweis:

Die E.ON Netz GmbH, Teilbereich Mitte, ist am 01.07.2014 in die Avacon übergegangen und ist zuständig für Gashochdruck sowie 110-kV-Leitungen.

Abwägung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

**Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume SH- Abt. technischer
Umweltschutz
mit Schreiben vom 10-10-2014**

Aus Sicht des Immissionsschutzes sind keine Anregungen oder Bedenken mitzuteilen.

Bei Planänderungen und Ergänzungen wird um erneute Beteiligung mit Benennung der geänderten oder ergänzten Teile gebeten.

Abwägung:

Entfällt

**Bundesamt für Infrastruktur; Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
mit Mail vom 14-10-2014**

Bei Einhaltung der beantragten Parameter bestehen seitens der Bundeswehr keine Bedenken. Bei der o.g. Maßnahme sind militärische Belange berührt, aber nicht beeinträchtigt.

WEA 1: 54°11'37.0"	WEA 1: 8°55'20.5"
WEA 2: 54°11'39.3"	WEA 2: 8°55'35.1"
WEA 3: 54°11'41.9"	WEA 3: 8°55'49.7"
WEA 4: 54°11'37.1"	WEA 4: 8°56'3.0"
WEA 5: 54°11'28.5"	WEA 5: 8°55'58.7"
WEA 6: 54°11'31.6"	WEA 6: 8°55'44.0"

Ich bitte um Aufnahme des folgenden Textes in den Genehmigungsbescheid:

Vier Wochen vor Baubeginn ist dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn unter Angabe des Zeichens **Infra I 3 1-241-14-BBP+FNP alle** endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN, ggf. Art der Kennzeichnung und Zeitraum Baubeginn bis Abbauende anzuzeigen.

Bei Änderung der Bauhöhe, des Bautyps oder der Standortkoordinaten ist das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr erneut zu beteiligen.

Ich bitte mir zu gegebener Zeit einen Nebenabdruck des Genehmigungsbescheides unter Angabe meines Zeichens zu übersenden.

Abwägung:

Die Hinweise werden insgesamt zur Kenntnis genommen und dem Vorhabenträger mitgeteilt werden. Die Gemeinde Süderdeich unterstellt, dass die Hinweise im Zuge der ordnungsrechtlichen Verfahren entsprechend berücksichtigt werden.

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr SH - Luftfahrtbehörde mit Schreiben vom 16-10-2014

Eine abschließende Stellungnahme durch die Luftfahrtbehörde für das o.g. Vorhaben der Gemeinde Süderdeich ist erst im konkreten Genehmigungsverfahren und nach Angabe des genauen Standortes sowie der Gesamthöhe (geografische Koordinaten nach WGS 84 und Höhe über Grund, Höhe über NN) möglich.

Überschlägig geprüft erscheint es, dass keine grundsätzlichen Bedenken bestehen. Sollte die Höhe von 100,00 m über Grund überschritten werden, unterliegt das Bauvorhaben der luftrechtlichen Zustimmungspflicht gemäß § 14 Abs. 1 LuftVG. Die Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung (DFS) ist von der Luftfahrtbehörde einzuholen. Diese Zustimmung würde nur mit der Auflage einer Tages- und Nacht Kennzeichnung entsprechend der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen sowie einer amtlichen Vermessung für die Veröffentlichung in den fliegerischen Unterlagen und Karten versehen sein.

Es ist noch darauf hinzuweisen, dass ab einer Höhe von mehr als 150 m über Grund aus Sicht der zivilen Luftfahrtbehörde nur die Blattspitzenbefeuerung die geeignetste Hinderniskennzeichnung ist. Bei Verwendung von Gefahrenfeuer bzw. Feuer W, rot bleibt ein nicht unerheblicher Teil des Hindernisses unbeleuchtet. Falls der Vorhabenträger alternativ die Kennzeichnung durch Gefahrenfeuer bzw. Feuer W, rot wählt, wird dem hiermit zugestimmt.

Abwägung:

Die Hinweise werden insgesamt zur Kenntnis genommen und dem Vorhabenträger mitgeteilt werden. Die Gemeinde Süderdeich unterstellt, dass die Hinweise im Zuge der ordnungsrechtlichen Verfahren entsprechend berücksichtigt werden.

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie SH mit Schreiben vom 17-10-2014

Gegen die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Bebauungsplan Nr. 8 der Gemeinde Süderdeich bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht nur dann keine Bedenken, wenn meine Stellungnahme Az.: VII 414-553.71/2-51-109 vom 15.04.2014 vollinhaltlich berücksichtigt wird.

Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs.

Schreiben vom 15-04-2014:

Gegen die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Bebauungsplan Nr. 8 der Gemeinde Süderdeich bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht keine Bedenken, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden:

1. Weitere direkte Zufahrten und Zugänge dürfen zur freien Strecke der Landesstraße 153 (L 153) nicht angelegt werden.
Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes hat ausschließlich über die vorgesehene Anbindung (vorhandene Zufahrt zur L 153) zu erfolgen.
2. Zufahrten zu Landesstraßen außerhalb einer nach § 4 (2) Straßen- und Wegegesetz (StrWG) festgesetzten Ortsdurchfahrt sind gebührenpflichtige Sondernutzungen. Für die verkehrliche Erschließung der Windkraftanlagen über die vorhandene Zufahrt zur L 153 ist unter Vorlage entsprechender Planunterlagen die erforderliche Sondernutzungserlaubnis beim Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH), Niederlassung Itzehoe zu beantragen.

Abwägung:

Die Hinweise werden insgesamt zur Kenntnis genommen und dem Vorhabenträger mitgeteilt werden. Die Gemeinde Süderdeich unterstellt, dass im Zuge der Umsetzung der Planung entsprechend verfahren wird.

Ericsson Services GmbH mit Mail vom 21-10-2014

Nach Prüfung des Vorgangs können wir Ihnen mitteilen, dass die Belange der Ericsson Services GmbH (Betreiber der Richtfunkanlagen für die Behörden und für die Deutsche Telekom AG) nicht betroffen sind.

Wir haben keine Einwände oder sonstige Anregungen.

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Abwägung:

Entfällt

Dataport mit Mail vom 22-10-2014

Anbei übersende ich Ihnen unsere Stellungnahme mit Datum vom 28.07.2014 auf Ihre Anfrage vom 24.09.2014 zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB im Verfahren zur Aufstellung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Süderdeich für das Gebiet „südlich der Straße Bojekammer, westlich der L 153, nördlich der Gemeindegrenze Reinsbüttel (Karkenweg) und östlich der Bahnhofstraße" und Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 8 der Gemeinde Süderdeich für das Gebiet „südlich der Straße Bojekammer, westlich der L 153, nördlich der Gemeindegrenze Reinsbüttel (Karkenweg) und östlich der Bahnhofstraße"

Es haben sich seitdem keine Änderungen ergeben.

Dataport hat als Betreiber des Digitalfunknetzes BOS in Schleswig-Holstein vor kurzer Zeit die Aufgabe vom Landespolizeiamt S-H übernommen, die Lage der Richtfunkstrecken zu geplanten Windenergieanlagen zu überprüfen.

Schreiben vom 24-07-2014:

Vielen Dank für Ihre frühzeitige Unterrichtung vom 27.03.2014 zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 8 der Gemeinde Süderdeich.

Dataport betreibt als Anstalt öffentlichen Rechts das digitale Funknetz Schleswig-Holstein, zu dem neben Leitungstrassen im Erdreich auch Richtfunkverbindungen gehören. Erst seit kurzer Zeit haben wir die Aufgabe vom Landespolizeiamt übernommen, Anfragen über die Errichtung von Windenergieanlagen zu bearbeiten.

Aufgrund der von Ihnen übermittelten Unterlagen kann ich Ihnen mitteilen, dass eine unserer Richtfunkverbindungen (dargestellter Trassenkorridor) am Rande des von Ihnen übermittelten Gebiets liegt. Die Rotorblätter der geplanten Windenergieanlage WEA1 haben demnach einen Minimalabstand von ca. 27 m zur dargestellten Richtfunkverbindung (siehe Anlage „Ansicht_WEA1_Richtfunktrasse_Suederdeich.pdf“) und würden unsere Richtfunkverbindung damit nicht beeinträchtigen bzw. unbrauchbar machen.

Dennoch weise ich darauf hin, dass in diesem Fall zu beiden Seiten der dargestellten Linie ein Abstand von 15 m zum Rotorkreis der Windenergieanlage freigehalten werden soll. Nur bei Freihaltung des Korridors der Richtfunkverbindung bestehen von unserer Seite keine Einwände gegen die Errichtung der Windenergieanlage.

Abwägung:

Die Hinweise werden insgesamt zur Kenntnis genommen und dem Vorhabenträger mitgeteilt werden. Die genannten Mindestabstände werden eingehalten.

Kreis Dithmarschen mit Schreiben vom 23-10-2014

Mit Schreiben vom 24.09.2014, hier eingegangen am 25.09.2014, haben Sie mich als Behörde gemäß § 4 Absatz 2 BauGB an der Aufstellung der oben genannten Bauleitplanverfahren beteiligt.

Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von sechs Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils 131m. Zur besseren Ausnutzung des Plangebietes sollen zwei Altanlagen abgebaut werden.

Sofern die dauerhafte Aufgabe der Wohnnutzung des unmittelbar nördlich des Plangebietes befindlichen Wohngebäudes sichergestellt ist, bestehen seitens des Kreises keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben.

Die nachfolgenden Hinweise der beteiligten Fachbehörden bitte ich zu beachten.

Naturschutzrechtliche Hinweise

Wie bereits im Rahmen mehrerer Bauleitplanverfahren angemerkt, ist durch verschiedene Planungen auf dem Gemeindegebiet eine wesentliche Veränderung von Natur und Landschaft zu erwarten, so dass ich die Aufstellung eines Landschaftsplanes als erforderlich ansehe. Der vorliegende Entwurf des Landschaftsplanes sollte mit Hintergrund der aktuellen Entwicklungen überarbeitet werden und die Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege für das Gemeindegebiet konkretisiert werden.

Zum Teilgeltungsbereich 1 der 6. Änderung des Flächennutzungsplans sind die Aussagen im Umweltbericht sowie der Begründung nach wie vor nicht aussagekräftig. Es wird nicht deutlich, ob

durch die Ausweisung von Flächen für die Errichtung von Windkraftanlagen, die über die Grenze des im Regionalplan dargestellten Eignungsgebietes hinausgehen, zusätzliche Windkraftanlagen errichtet werden können und welche Auswirkungen auf Natur und Landschaft damit verbunden sein könnten.

Es ist in den Unterlagen - bis auf eine Ausnahme - nachvollziehbar dargestellt, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände bei Beachtung der genannten Vermeidungsmaßnahmen für den Bebauungsplan Nr. 8 nicht zu erwarten sind. Ein Punkt, der bisher nicht betrachtet wurde, ist das Heranrücken von Windkraftanlagen an ein Gebäude. Wie aus den Unterlagen hervorgeht, ist die Aufgabe der Wohnnutzung eines Gebäudes direkt nördlich angrenzend an den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 8 vorgesehen. Damit verbunden ist die Möglichkeit, Windkraftanlagen in einem deutlich geringeren Abstand zu Gebäude als sonst zulässig, zu errichten. Bisher wurden keine Aussagen getroffen, ob das Gebäude Quartierstandort für Fledermäuse sein könnte und ob Konflikte mit lokalen Fledermäusen entstehen könnten. Diese Fragestellung kann im nachgelagerten Genehmigungsverfahren behandelt werden, da wirksame Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Fledermäusen durch spezielle Betriebszeiten der Windkraftanlagen möglich sind. Eine Vollzugsunfähigkeit des Bebauungsplans ergibt sich also aus der noch fehlenden Betrachtung der Lokalpopulation der Fledermäuse nicht. Es sollte jedoch dieser Punkt mit Verweis auf das nachgelagerte Genehmigungsverfahren in die Begründung bzw. Umweltbericht eingearbeitet werden.

Auf S. 53 des Umweltberichtes sind die Aussagen zum Goldregenpfeifer und Kiebitz zu überprüfen. Hier sind einige Sätze unvollständig und es ist die falsche Gemeinde genannt, so dass die Beurteilung in Zweifel gezogen werden könnte.

Der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung kann ich folgen. Gegen die Bereitstellung der Kompensation über Maßnahmen zur Renaturierung am Schülper Kanal, die durch den DHSV durchgeführt werden, bestehen keine Bedenken. Es ist jedoch der Begriff Ersatzgeldzahlung (z.B. S. 73 Umweltbericht) zu streichen, da Ersatzgeldzahlungen nach dem BauGB nicht vorgesehen sind.

Sonstige Hinweise

In der Planzeichnung ist eine 110 kV-Leitung dargestellt. An mehreren Stellen in den Texten (Begründung, VEP) ist eine 60 kV-Leitung genannt.

Denkmalschutzrechtliche Hinweise

Aus Sicht der unteren Denkmalschutzbehörde des Kreises Dithmarschen bestehen keine Bedenken gegen die o. a. Maßnahme, da diese Bau- und/oder Gartendenkmale nicht berühren. Die in der Begründung zur Änderung des F-Plans beschriebenen Mindestabstände zur Wesselburener Kirche werden grundsätzlich eingehalten.

In dem betroffenen Gebiet sind zurzeit auch keine archäologischen Denkmale bekannt. Sollten jedoch bei Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern.

Abwägung:

Die allgemeinen Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Zu naturschutzrechtlichen Hinweisen:

Zu Abs. 1:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zu Abs. 2:

Der Geltungsbereich wird nach den Vorgaben der Landesplanung soweit zurückgenommen, dass er innerhalb der maßstabsbedingten Unschärfe des Regionalplanes liegt. Es sind daher keine weitergehenden Umweltauswirkungen zu befürchten.

Zu Abs. 3:

Ein entsprechender Hinweis wird vorsorglich in die Begründung aufgenommen.

Zu Abs. 4:

Die Passage wird redaktionell überarbeitet. Eine Veränderung der Bewertung ergibt sich nicht.

Zu Abs. 5:

Der Umweltbericht wird in diesem Punkt angepasst.

Zu sonstige Hinweise:

Es handelt sich um eine 110 kV-Leistung. Die Angaben werden entsprechend korrigiert.

Zu denkmalschutzrechtlichen Hinweisen:

Der Hinweis ist bereits im UB enthalten.

NABU

mit Schreiben vom 27-10-2014

Der NABU Schleswig-Holstein bedankt sich für die zugeschickten Unterlagen. Der NABU gibt zu dem o.a. Vorhaben - nach Rücksprache mit seinem örtlichen Bearbeiter - die nachfolgende Stellungnahme ab. Diese gilt zugleich für die NABU Kreisgruppe Dithmarschen.

Der NABU lehnt die Errichtung weiterer Windenergieanlagen trotz ihrer Lage (mit einer Ausnahme) in einem ausgewiesenen Eignungsgebiet (Nr. 10) ab, da mit der Errichtung weiterer 6 Windenergieanlagen die Beeinträchtigungen sowohl für den Vogelzug von Nord nach Süd Schleswig-Holstein querend ebenso zunehmen würden wie auch die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.

Der NABU bittet um Rückäußerung, wie über seine Stellungnahme befunden wurde sowie um weitere Beteiligung am Verfahren.

Abwägung:

Die zu erwartenden Beeinträchtigungen werden im Umweltbericht ausführlich dargestellt und bewertet. In der Abwägung überwiegen allerdings hier die Belange der Windkraftnutzung.

IHK

mit Mail vom 03-11-2014

Gegen die Aufstellung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8 der Gemeinde Süderdeich, wie oben beschrieben, gibt es aus Sicht der Industrie- und Handelskammer zu Flensburg, Geschäftsstelle Dithmarschen, keine Bedenken und Anregungen.

Abwägung:

Entfällt

Gemeinde Hellschen-Heringsand-Unterschaar

mit Vermerk vom 24-09-2014

Keine Bedenken/Anregungen

Abwägung:

Entfällt

Gemeinde Wesselburener Deichhausen

mit Vermerk vom 24-09-2014

Keine Bedenken/Anregungen

Abwägung:

Entfällt.

**Gemeinde Norddeich
mit Vermerk vom 01-10-2014**

Von Seiten der Gemeinde Norddeich bestehen gegen die 6. Änderung des F-Planes und die Aufstellung des B-Planes Nr. 8 der Gemeinde Norddeich keine Bedenken.

Abwägung:

Entfällt

**Stadt Wesselburen
mit Vermerk vom 02-10-2014**

Keine Bedenken/Anregungen

Abwägung:

Entfällt

**Gemeinde Reinsbüttel
mit Vermerk vom 22-10-2014**

Keine Bedenken/Anregungen

Abwägung:

Entfällt

**Schleswig-Holstein Netz AG, Betrieb Verteilnetze West – Freileitungen
mit Schreiben vom 05.11.2014**

Im Bereich der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Süderdeich und der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 8 der Gemeinde Süderdeich verläuft unsere obige Hochspannungsfreileitung.

Wir bitten Sie, unsere nachfolgend genannten Belange in den Flächennutzungsplan und in den Bebauungsplan mit aufzunehmen:

Zwischen Windenergieanlagen und Freileitungen unserer Gesellschaft sind folgende horizontale Mindestabstände nach DIN EN 50341-3-4:2001 Pkt. 5.4.5 zwischen Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und äußerstem ruhenden Leiter einzuhalten: Für Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen $\geq 3 \times$ Rotordurchmesser. Für Freileitungen mit Schwingungsschutz:

$$\alpha WEA = 0,5 \times DWEA + \alpha_{\text{Raum}} + \alpha_{\text{LTG}} \text{ z. B. } = 0,5 \times 92 + 75 + 20 = 141 \text{ m}$$

Wenn sichergestellt ist, dass die Freileitung außerhalb der Nachlaufströmung der Windenergieanlage liegt und der Mindestabstand zwischen der Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und dem äußeren ruhenden Leiter $> 1 \times$ Rotordurchmesser beträgt, kann auf die schwingungsdämpfenden Maßnahmen verzichtet werden.

Zur detaillierten Bearbeitung sind uns die Lage der Windenergieanlagen (Koordinaten) sowie die Standorte mit NN-Angaben anzugeben.

Für den Fall, dass die Zufahrtswege zu den Standorten der WEA unsere Hochspannungsfreileitung unterkreuzen, gilt folgendes: Sollten beim Transport die geforderten Mindestabstände zu den unter Spannung stehenden Leiterseilen unterschritten werden (z. B. bei einem Schwertransport mit Überhöhen), ist der Transport rechtzeitig (mindestens 4 Wochen vorher) mit uns abzustimmen.

Auf die erhöhte Gefahr bei Arbeiten in der Nähe unserer Hochspannungsfreileitungen wird ausdrücklich hingewiesen. Das Merkheft für Baufachleute enthält entsprechende

Hinweise, die dem bauausführenden Personal zur Kenntnis zu geben und auch bei späteren Instandhaltungsarbeiten einzuhalten sind.

Zu Ihrer Information erhalten Sie Bestandspläne, aus denen Sie den Leitungsverlauf entnehmen können.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf das 110-kV Netz der Schleswig-Holstein Netz AG. Beachten Sie, dass im Baubereich Leitungen anderer regionaler bez. Überregionaler Versorger vorhanden sein können.

Am Verfahren bitten wir Sie uns weiterhin zu beteiligen.

Abwägung:

Die im Schreiben vom 05.11.2014, eingegangen beim Amt Büsum-Wesselburen am 21.11.2014, vorgetragene Hinweise werden zur Kenntnis genommen und dem Vorhabenträger mitgeteilt werden.

Die Gemeinde Süderdeich geht davon aus, dass im Zuge der Umsetzung der Planung entsprechend vorgegangen wird und rechtzeitig erforderliche Detailabstimmungen vorgenommen werden.

STELLUNGNAHME UND BESCHLUSSEMPFEHLUNG ZU IM RAHMEN DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG EINGEGANGENEN HINWEISEN

Im Zuge der öffentlichen Auslegung wurden keine Hinweise vorgetragen.

Die Verwaltung wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen. Die nicht berücksichtigten Stellungnahmen sind bei der Vorlage des Planes zur Genehmigung mit einer Stellungnahme beizufügen.

2. Die Gemeindevertretung beschließt die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes.

3. Die Begründung wird gebilligt.

4. Die Verwaltung wird beauftragt, die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Genehmigung vorzulegen und danach die Erteilung der Genehmigung nach § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Abstimmungsergebnis: 3 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenenthaltungen

Auf Grund des § 22 GO waren folgende Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen, Christian Langhinrichs, Klauspeter Hinz, Johannes Luttrupp, Klaus-Hermann Meister und York Wollatz; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend.

Zu TOP 5) Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 8 der Gemeinde Süderdeich für das Gebiet "südlich der Straße Bojekammer, westlich der L 153, nördlich der Gemeindegrenze Reinsbüttel (Karkenweg) und östlich der Bahnhofstraße" hier: Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen und Satzungsbeschluss

Am 06. November 2012 stellte der Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein in seiner Funktion als Landesplanungsbehörde die Teilfortschreibungen der fünf Regionalpläne zur Ausweisung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung in Schleswig-Holstein fest. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt Schleswig-Holstein am 17. Dezember 2012 wurden die Teilfortschreibungen rechtskräftig. In diesem Zuge wurde das den vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 8 der Gemeinde Süderdeich unterlagerte Windenergieeignungsgebiet (WEG) erweitert. Durch die vorliegende Planung werden die Flächen innerhalb des Plangeltungsbereiches einer optimierten Nutzung durch Windenergieanlagen (WEA) zugeführt. Zu der Gesamtmaßnahme gehört auch der Rückbau von zwei Alt-Anlagen mit einer Leistung von je 600 kW innerhalb des Plangebietes. Durch den Rückbau der Alt-Anlagen wird eine optimierte Platzierung der Neu-Anlagen mit entsprechendem Leistungszuwachs im Sinne des Konzentrationsgebotes ermöglicht; nach Umsetzung der Planung wird der Bürgerwindpark eine maximale Leistung von 14,1 MW aufweisen. Im Zuge der Aufstellung des vorliegenden Bauleitplanes wurde vom Büro GFN – Gesellschaft für Freilandökologie und Naturschutzplanung mbH – der erforderliche Umweltbericht erarbeitet.

Beschluss:

1. Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 8 der Gemeinde Süderdeich abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hat die Gemeindevertretung mit folgendem Ergebnis geprüft:

STELLUNGNAHME DER LANDESPLANUNGSBEHÖRDE mit Schreiben vom 24-10-2014

Die Gemeinde Süderdeich plant mit der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8 die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von 6 Windkraftanlagen (WKA) mit jeweils maximal 131 m Gesamthöhe. Gleichzeitig sollen im Plangebiet 2 alte Windkraftanlagen abgebaut werden. Das Plangebiet befindet sich südlich der Straße Bojekammer, westlich der L 153, nördlich der Gemeindegrenze Reinsbüttel (Karkenweg) und östlich der Bahnhofstraße.

Zu dieser Planung hatte ich bereits im Rahmen der Planungsanzeige und frühzeitigen Behördenbeteiligung mit Schreiben vom 05.05.2014 Stellung genommen und bestätigt, dass dem Vorhaben keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen, wenn das betreffende Wohnhaus tatsächlich wie in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 8 ausgeführt aufgegeben wurde.

Eine vertiefte Prüfung der Planunterlagen hat nunmehr allerdings ergeben, dass das Teilgebiet 1 im Westen zumindest im nördlichen Bereich deutlich über die Grenze des Eignungsgebietes hinausgeht. Das Eignungsgebiet ist im fraglichen Bereich nicht durch klar erkennbare topographische Merkmale oder Abstandsradien abgegrenzt. Insofern ist der aus der Planbegründung hervorgehende Wunsch, die Grenze verbindlich und nachvollziehbar darzustellen und dazu den westlich des Eignungsgebietes gelegenen Graben heranzuziehen, nachvollziehbar. Allerdings endet die Ausschöpfung von maßstabsbedingten Ungenauigkeiten des Regionalplanes bei einem Ermessensspielraum von 100 m. Dieser kann eingehalten werden, wenn die Grenze des Geltungsbereiches und der Fläche für die Errichtung von Windkraftanlagen 170 m westlich des Erschließungsweges endet, der in Verlängerung der Bahnhofstraße nach Süden auf den Karkenweg läuft. Mit einer entsprechenden Vermaßung im Plan wäre eine für jedermann eindeutige Grenzziehung gegeben, die mit den Zielen der Raumordnung in Einklang steht. Eine erneute Auslegung ist aufgrund dieser geringfügigen Flächenverkleinerung nach Auffassung des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten, Referat für Städtebau und Ortsplanung nicht erforderlich.

Aus Sicht des Referates für Städtebau und Ortsplanung sind zur vorliegenden Bauleitplanung darüber hinaus die nachfolgenden Hinweise zu geben:

- Der Umweltbericht ist unter 5.5.1. in Bezug auf die Aufgabe der Wohnnutzung im Wohnhaus 'Voss' zu ergänzen. Um ein verträgliches Nebeneinander der Nutzungen des Gebäudes 'Voss' am Bojekammerweg und am Rande des Planbereiches mit den konkret geplanten Standorten neuer Windenergieanlagen herzustellen, ist seitens der Gemeinde die künftige Nutzung der Hofstelle zu belegen. In diesem Fall sind durch die Gemeinde zwei Vorgehensweisen zu prüfen:
 - Die Baugenehmigung wird zurückgegeben. Wird die Baugenehmigung für Gebäude zurückgegeben, ist der Eingang der Verzichtserklärung durch die untere Bauaufsichtsbehörde zu bestätigen und dem Genehmigungsantrag für die Änderung des Flächennutzungsplanes beizufügen. Die Gebäude sind ab diesem Zeitpunkt ungenehmigt und müssen zurückgebaut werden. Dementsprechend sind ergänzend vertragliche Regelungen bzw. Bürgschaften erforderlich, die den unmittelbaren Rückbau der Gebäude sicherstellen. Der Rückbau ist in enger Abstimmung mit der unteren Bauaufsicht des Kreises vorzubereiten.
 - Die Umnutzung bestehender Gebäude. Im Falle einer Umnutzung der betroffenen Gebäude muss diese durch die untere Bauaufsichtsbehörde genehmigt und vollzogen sein. Hierbei muss eine Nutzung des Bestandes genehmigt sein, die nicht im Konflikt mit den geplanten Windkraftanlagen steht; im Außenbereich liegende Wohngebäude sind auf der Grundlage des §35 Abs.2 i.V. mit Abs. 3 BauGB zu beurteilen.
- Im Rahmen des Umweltberichts ist darzustellen, ob aus Sicht des Immissionsschutzes grundsätzlich eine Verträglichkeit zwischen dem Planbereich und angrenzenden Nutzungen gegeben ist. Die Feststellung, dass Immissionen im Rahmen der nachfolgenden Planungsebene ermittelt und in den konkreten Genehmigungsverfahren geprüft werden sollen, reicht vor allem auf der Ebene der vorhabenbezogenen Bauleitplanung nicht aus.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

Abwägung:

Die Hinweise werden insgesamt zur Kenntnis genommen und berücksichtigt werden.

Der westliche Verlauf der Grenze der Teilfläche 1 (TG 1) wird entsprechend zurückgenommen werden.

Bezüglich der Aufgabe der Wohnnutzung des Hauses „Voss“ sollten die Vorgaben ebenfalls Berücksichtigung finden; die genaue Vorgehensweise wird rechtzeitig vor dem Antrag auf Genehmigung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes mit den Fachbehörden abgestimmt werden.

Der Umweltbericht wird entsprechend detaillierend fortgeschrieben.

Schleswig-Holstein Netz AG mit Schreiben vom 25-09-2014

Bezug nehmend auf Ihr Schreiben vom 24. September 2014 teilen wir Ihnen mit, dass unsererseits keine Bedenken gegen das oben genannten Vorhaben bestehen.

Wir weisen jedoch auf unsere vorhandenen Versorgungseinrichtungen hin, die Bestandsschutz haben.

Hierbei möchten wir besonders auf unsere 20 kV-Kabel und 110 kV-Freileitung hinweisen. Die Sicherheitsabstände zu diesen Anlagen sind einzuhalten.

Hinweis: Hierbei handelt es sich um keine Einspeisezusage.

Abwägung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und dem Vorhabenträger mitgeteilt werden.

**Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz SH -Tönning-
mit Schreiben vom 29-09-2014**

Im Rahmen der Beteiligung Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB haben Sie mich um Stellungnahme zu den o. a. Planentwürfen gebeten.

Aus Sicht der Nationalparkverwaltung bestehen zu der geplanten Maßnahme keine Anregungen und Bedenken. Unabhängig von dieser Stellungnahme kann vom LKN -Hauptsitz in Husum eine Stellungnahme zu den küstenschutzfachlichen Belangen erfolgen. Ich habe die Unterlagen entsprechend weitergeleitet.

Abwägung:

Entfällt

**Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz SH -Husum-
mit Schreiben vom 28-10-2014**

Seitens des Landesbetriebes für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein (LKN-SH) bestehen aus küstenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken gegenüber den o. a. Bauleitplanungen, da die Gebiete außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des LKN liegen.

Eine Stellungnahme des LKN aus Sicht der Nationalparkverwaltung ist Ihnen gesondert zugegangen.

Allgemeine Hinweise:

Im Hinblick auf die zukünftigen Aufgaben und Probleme mit der Sicherung des Hochwasser- und Küstenschutzes möchte ich darauf hinweisen, dass durch diese Stellungnahme keine Ansprüche auf Entschädigungen oder Schutzvorkehrungen bei Schäden durch Hochwasserereignisse oder Küstenabbruch und keine Ansprüche auf Finanzierung oder Übernahme notwendiger Schutzmaßnahmen gegenüber dem Land Schleswig-Holstein geltend gemacht werden können.

Das potentiell signifikante Hochwasserrisiko gemäß EG-HWRM-RL wurde im Rahmen der Fortschreibung des Generalplans Küstenschutz 2012 sowie der Berichterstattung an die EU-Kommission bekanntgegeben (<http://umwelt.schleswig-holstein.de>)

Abwägung:

Die Hinweise werden insgesamt zur Kenntnis genommen.

**Bundesnetzagentur
mit Schreiben vom 29-09-2014**

Ihr o.g. Schreiben bezieht sich auf das Verfahren der Bauleit- oder Flächennutzungsplanung bzw. auf das Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG. Die von Ihnen hiermit veranlasste Beteiligung der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA) steht auch im Zusammenhang mit der Frage, ob durch die Planungen der Betrieb von Richtfunkstrecken beeinflusst wird. Dazu, wie auch zu der Standortplanung für 6 Windkraftanlagen in dem vorgesehenen Baubereich, teile ich Ihnen Folgendes mit:

Die BNetzA teilt u.a. gemäß § 55 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) vom 22.06.2004 die Frequenzen für das Betreiben von zivilen Richtfunkanlagen zu. Selbst betreibt sie keine

Richtfunkstrecken. Die BNetzA kann aber in Planungs- und Genehmigungsverfahren im Rahmen des Baurechts bzw. zum Schutz vor Immissionen einen Beitrag zur Störungsvorsorge leisten, indem sie Namen und Anschriften der für das Baugebiet in Frage kommenden Richtfunkbetreiber identifiziert und diese den anfragenden Stellen mitteilt. Somit werden die regionalen Planungsträger in die Lage versetzt, die evtl. betroffenen Richtfunkbetreiber frühzeitig über die vorgesehenen Baumaßnahmen bzw. Flächennutzungen zu informieren.

Beeinflussungen von Richtfunkstrecken durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m sind nicht sehr wahrscheinlich. Auf das Einholen von Stellungnahmen der BNetzA zu Planverfahren mit geringer Bauhöhe kann daher allgemein verzichtet werden. Im vorliegenden Fall wird diese Höhe jedoch erreicht bzw. überschritten.

Angaben zum geografischen Trassenverlauf der Richtfunkstrecken bzw. zu den ggf. eintretenden Störsituationen kann die BNetzA nicht liefern. Im Rahmen des Frequenzzuteilungsverfahrens für Richtfunkstrecken prüft die BNetzA lediglich das Störverhältnis zu anderen Richtfunkstrecken unter Berücksichtigung topografischer Gegebenheiten, nicht aber die konkreten Trassenverhältnisse (keine Überprüfung der Bebauung und anderer Hindernisse, die den Richtfunkbetrieb beeinträchtigen können). Die im Zusammenhang mit der Bauplanung bzw. der geplanten Flächennutzung erforderlichen Informationen können deshalb nur die Richtfunkbetreiber liefern. Außerdem ist die BNetzA von den Richtfunkbetreibern nicht ermächtigt, Auskünfte zum Trassenverlauf sowie zu technischen Parametern der Richtfunkstrecken zu erteilen. Aus Gründen des Datenschutzes können diese Angaben nur direkt bei den Richtfunkbetreibern eingeholt werden.

Auf der Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben habe ich eine Überprüfung des angefragten Gebiets durchgeführt. Der beigefügten Anlage können Sie die dazu von mir ermittelten Koordinaten (WGS84) des Prüfgebiets (Fläche eines Planquadrats mit dem NW- und dem SO-Wert) sowie die Anzahl der in diesem Koordinatenbereich in Betrieb befindlichen Punkt-zu-Punkt-Richtfunkstrecken entnehmen.

Punkt-zu-Mehrpunkt-Richtfunkanlagen sind in dem zu dem Baubereich gehörenden Landkreis zz. nicht in Betrieb.

Bei den Untersuchungen wurden Richtfunkstrecken militärischer Anwender nicht berücksichtigt. Diesbezügliche Prüfungsanträge können beim Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, E-Mail: BAIUDBwToeB@Bundeswehr.org gestellt werden.

Die anliegende Übersicht gibt Auskunft über die als Ansprechpartner in Frage kommenden Richtfunkbetreiber. Da das Vorhandensein von Richtfunkstrecken im Untersuchungsraum allein kein Ausschlusskriterium für die Nutzung der Windenergie ist, empfehle ich Ihnen, sich mit den Richtfunkbetreibern in Verbindung zu setzen und sie in die weiteren Planungen einzubeziehen. Je nach Planungsstand kann auf diesem Wege ermittelt werden, ob tatsächlich störende Beeinträchtigungen von Richtfunkstrecken zu erwarten sind.

Da der Richtfunk gegenwärtig eine technisch und wirtschaftlich sehr gefragte Kommunikationslösung darstellt, sind Informationen über den aktuellen Richtfunkbelegungszustand für ein bestimmtes Gebiet ggf. in kürzester Zeit nicht mehr zutreffend. Ich möchte deshalb ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Ihnen hiermit erteilte Auskunft nur für das Datum meiner Mitteilung gilt.

Messeinrichtungen des Prüf- und Messdienstes der BNetzA werden durch die Planungen nicht beeinträchtigt.

Soweit die aufgezeigten Planungen Auswirkungen auf die Errichtung und den Betrieb von Energieanlagen im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) haben, ist zu beachten, dass

der Gesetzgeber im EnWG eine Zuständigkeitsaufteilung zwischen den nach Landesrecht zuständigen Behörden und den Regulierungsbehörden vorsieht. Die Planfeststellungsverfahren für Energieanlagen werden gem. § 43 Abs. 1 EnWG von den nach Landesrecht zuständigen Behörden durchgeführt. Auch die technische Beschaffenheit von Energieanlagen bei deren Errichtung ist - unbeschadet der Aufgabe der BNetzA, die Einhaltung der Anforderungen nach den §§ 11 ff. EnWG zu gewährleisten - von den nach Landesrecht zuständigen Behörden zu überwachen. Der für die Planung und Errichtung von Energieanlagen wesentliche Rechtsrahmen sieht daher eine umfassende Zuständigkeit der nach Landesrecht zuständigen Behörden vor, so dass auch allein deren Aufgabenbereich durch die aufgezeigten Planungen berührt sein könnte.

Weiterhin möchte ich noch auf folgenden Sachverhalt aufmerksam machen: Das Telekommunikationsgesetz (TKG) vom 22.06.2004 sieht für die Verlegung öffentlichen Zwecken dienender Telekommunikationslinien (unter- oder oberirdisch geführte Telekommunikationskabelanlagen) ein unentgeltliches Wegerecht (§ 68 ff. TKG) vor. Kenntnisse von Bebauungsplänen könnten daher für die Betreiber dieser Telekommunikationslinien von Interesse sein, um eigene Planungen durchzuführen. Aus der Sicht der Kommunen könnte diese frühzeitige Beteiligung hinsichtlich der Erstellung der Infrastruktur von Vorteil sein. Die Betreiber öffentlicher Telekommunikationslinien erfüllen im Sinne des Art. 87f GG einen Versorgungsauftrag des Bundes und nehmen somit „öffentliche Belange“ wahr. Meines Erachtens müssen jedoch nicht alle Betreiber öffentlicher Telekommunikationslinien beteiligt werden. Ich empfehle jedoch, die in dem entsprechenden Landkreis tätigen Betreiber öffentlicher Telekommunikationslinien sowie die Betreiber, die die Absicht zur Errichtung solcher Linien bekundet haben, zu beteiligen.

Zusätzliche Hinweise:

Bei der Festlegung von Vorrang- bzw. Eignungsgebieten für die Windenergienutzung nach § 8 Abs. 7 ROG, auf der Ebene der kommunalen Flächennutzungsplanung oder der konkreten Anlageneignung nach BImSchV empfiehlt die BNetzA, die Abstandsmaße zu Freileitungen der Hoch- und Höchstspannungsebene gem. DIN EN 50341-3-4 wie folgt heranzuziehen:

„Zwischen Windenergieanlagen und Freileitungen sind folgende horizontale Mindestabstände zwischen Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und äußerstem ruhenden Leiter einzuhalten:

- für Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen > 3 * Rotordurchmesser;
- für Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen > 1 * Rotordurchmesser.

*Wenn sichergestellt ist, dass die Freileitung außerhalb der Nachlaufströmung der Windenergieanlage liegt und der Mindestabstand zwischen der Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und dem äußeren ruhenden Leiter > 1 * Rotordurchmesser beträgt, kann auf die schwingungsdämpfenden Maßnahmen verzichtet werden.*

Weiterhin gilt für Freileitungen aller Spannungsebenen, dass bei ungünstiger Stellung des Rotors die Blattspitze nicht in den Schutzstreifen der Freileitung ragen darf.“

Bei derzeit bestehenden Nabenhöhen von Windkraftanlagen von 80 bis 140 m sowie Rotordurchmessern von 70 bis 120 m regt die BNetzA an, die in der DIN genannten Maße als Abstände zwischen der Außengrenze des auszuweisenden Gebietes (Ebene Raumordnung und kommunale Flächennutzungsplanung) als Ausschlusskriterien festzulegen, da ein anderweitig ermittelter „starrer“ Abstandswert zwischen Windkraftanlage und Freileitung nicht sachgerecht erscheint.

Darüber hinaus sind Betreiber von Windenergieanlagen seit August 2014 nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) und der darauf erlassenen Anlagenregister-Verordnung verpflichtet, der BNetzA unter anderem Standort und Leistung ihrer Anlagen zu melden. Die Meldepflicht umfasst dabei auch aufgrund von Bundesgesetzen erteilte Genehmigungen. Hierzu finden sich Formulare auf der Internetseite der BNetzA

(http://www.bundesnetzagentur.de/cln_1411/DE/Home/home_node.html). Sofern die Registrierung

nicht erfolgt, reduziert sich der Anspruch auf finanzielle Förderung für die betreffende Anlage nach dem EEG auf null, was mit erheblichen finanziellen Auswirkungen verbunden sein kann. Die Meldung an das Register muss zusätzlich zur Beteiligung der Bundesnetzagentur am oben genannten Baugenehmigungsverfahren erfolgen.

Ich hoffe, dass ich Ihrem Anliegen entsprochen habe und meine Mitteilung für Sie von Nutzen ist. Sollten Ihrerseits noch Fragen offen sein, so steht Ihnen zu deren Klärung die BNetzA, Referat 226 (Richtfunk), unter der o.a. Telefonnummer gern zur Verfügung.

Anlage 1

Betreiber von Punkt-zu-Punkt-Richtfunkstrecken

Eingangsnummer:	8705
Koordinaten-Bereich (WGS 84):	NW: 08E5501 54N1149 SO: 08E5617 54N1121
Auskunftersuchen von:	Amt Büsum-Wesselburen, Der Amtsvorsteher
Für Baubereich:	Süderdeich
Bauplanung:	6 Windkraftanlagen

Anzahl der Strecken, Betreiber und Anschrift:

1	Innenministerium Schleswig-Holstein	Mühlenweg 166 , Haus 12	24116	Kiel
1	Telefónica Germany GmbH & Co. OHG	Georg-Brauchle-Ring 23 - 25	80992	München

Abwägung:

Die Hinweise werden insgesamt zur Kenntnis genommen; das Innenministerium SH wurde am Aufstellungsverfahren beteiligt.

Die Beteiligung der Telefónica Germany GmbH % Co. OHG erfolgte nicht, da der Windenergieerlass des Landes Schleswig-Holstein nur den Schutz hoheitlicher Funkstellen vorsieht, da nur dieser Schutz vom Bundesgesetzgeber in § 35 Abs. 3 Nr. 8 BauGB gemeint gewesen ist. Der in § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 8 BauGB normierte öffentliche Belang begründe nur dann die bauplanungsrechtliche Unzulässigkeit eines Vorhabens, „wenn es um die Abwehr von Gefahren geht, deren Gewicht den im Gesetzgebungsverfahren in den Blick genommenen öffentlichen Belangen – hier: militärische Belange sowie Flugsicherheit – vergleichbar ist.“ Schlichte Qualitätseinbußen beim Funkempfang zählen dazu „ersichtlich“ nicht, wie es in einer Entscheidung des OVG NRW heißt (OVG NRW, Urteil vom 18.08.2009, 8 A 613/08, DVBl 2009, 1581). Auch das VG Minden vertritt die Auffassung, dass die Störung des Mobilfunks keinen öffentlichen Belang beeinträchtigt und diesem schon gar nicht entgegen stünde, sondern allenfalls einem privaten Interesse des Mobilfunkbetreibers, ein finanzieller Aufwand für Anpassungsmaßnahmen sei grundsätzlich zumutbar (VG Minden, Urteil vom 26.03.2009, 11 L 120/09).

Wasserverband Norderdithmarschen mit Schreiben vom 30-09-2014

Wir weisen darauf hin, dass Feuerlöscheinrichtungen nicht in den Zuständigkeitsbereich des Wasserverbandes Norderdithmarschen fallen, sondern Aufgabe der Gemeinde Süderdeich sind. Für das geplante Gebiet kann nicht sichergestellt werden, dass Hydranten im ausreichenden Umfang vorhanden sind. Zusätzliche Hydranten sind nicht vorgesehen.

Wir erklären, dass wir zu dem hier vorgelegtem Entwurf des Bebauungsplans Nr. 8 der Gemeinde Süderdeich keine weiteren Anregungen und Bedenken haben. Dies gilt auch für die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB.

Abwägung:

Die Hinweise sollten zur Kenntnis genommen und dem Vorhabenträger mitgeteilt werden.

**Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume SH – untere Forstbehörde
mit Schreiben vom 01-10-2014**

Durch die o. g. Planung werden die von Seiten der Unteren Forstbehörde (UFB) wahrzunehmenden öffentlichen Belange der Forstwirtschaft nicht berührt.

Abwägung:

Entfällt

**Archäologisches Landesamt SH
mit Schreiben vom 06-10-2014**

Unsere Stellungnahme vom 07.04.2014 wurde richtig in die Begründung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung des Bebauungsplanes Nr. 8 der Gemeinde Süderdeich für den Bereich „südlich der Straße Bojekammer, westlich der L 153, nördlich der Gemeindegrenze Reinsbüttel (Karkenweg) und östlich der Bahnhofstraße" übernommen. Sie ist weiterhin gültig.

Schreiben vom 07-04-2014:

Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmäler durch die Umsetzung der Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken.

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind gem. § 14 DSchG (in der Neufassung vom 12. Januar 2012) der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

Abwägung:

Entfällt

**Deutsche Telekom Technik GmbH
mit Schreiben vom 06-10-2014**

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Durch die o. a. Planung werden die Belange der Telekom zurzeit nicht berührt. Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.

Abwägung:

Entfällt

**GMSH
mit Schreiben vom 06-10-2014**

Die mir zugesandten Planunterlagen habe ich auf Belange des Landes Schleswig - Holstein hin überprüft und erhebe hierzu keine Einwände, da keine Landesliegenschaften betroffen sind. Da es durch die Errichtung von Windkraftanlagen zu Störungen des BOS-Digitalfunknetzes kommen könnte, bitte ich Sie hiermit, die Standorte der Windkraftanlagen mit Dataport, Betreiber

Digitalfunk BOS, abzustimmen. Ansprechpartner bei Dataport ist Frau Angelika Tacke, Billstraße 82 in 20539 Hamburg.

Abwägung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; die genannte Dienststelle wurde am Verfahren beteiligt.

DHSV

mit Schreiben vom 09-10-2014

Der Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen und der ihm angeschlossene Sielverband Süderdeich (28) haben gegen den vorgenannten Plan keine Bedenken, wenn nachstehende Auflagen eingehalten werden:

- Bei geplanten Zuwegungen bzw. Kranstellplätzen parallel zum Vorfluter ist ein Abstand zur Böschungsoberkante von 7,50 m einzuhalten. Eine Unterschreitung dieser Grundlage muss im Vorwege schriftlich mit dem Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen vereinbart werden.

Des Weiteren gilt die Stellungnahme des DHSV Dithmarschen vom 23.04.2014

Schreiben vom 23-04-2014:

Der Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen und der ihm angeschlossene Sielverband Süderdeich (28) haben gegen den vorgenannten Plan keine Bedenken, wenn nachstehende Auflagen eingehalten werden:

- Beachtung der Satzung des zuständigen Sielverbandes, besonders des § 5.
- Das o. g. Plangebiet tangiert die Verbandsanlagen 0701, 28.07, 28.03, 0801, und 0802. Ein Geh- und Fahrrecht von 7,50 m zugunsten des Sielverbandes Süderdeich ist an den Vorflutern im B-Plan bereits berücksichtigt worden.
- Die Vorfluter sind noch nicht endgültig ausgebaut, d. h. die Böschungen müssten z. T. erheblich abgeflacht werden. Dieses muss als Sicherheitszuschlag für die Geh- und Fahrrechte (Unterhaltungstreifen) mit berücksichtigt werden. Deshalb ist ein Abstand von > 20,0 m von der Böschungsoberkante des Vorfluters (gemessen bis Fundamentkante bzw. Böschungsfuß des aufgeschütteten Fundamentes) einzuhalten.
- Gewässerkreuzungen im Zuge von neuen Überfahrten und temporären Verbreiterungen sind über den Deich- und Hauptsielverband zu beantragen.
- Bei geplanten Zuwegungen bzw. Kranstellplätzen parallel zum Vorfluter ist ein Abstand zur Böschungsoberkante von 5,00 m einzuhalten. Eine Unterschreitung dieser Grundlage muss im Vorwege schriftlich mit dem Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen vereinbart werden.
- Sollten bestehende Verbandsanlagen geändert oder berührt werden, so bedarf es der Durchführung eines förmlichen Planänderungsverfahrens entsprechend der Satzung des betroffenen Sielverbandes.
- Die Planung und Ausführung der erforderlichen Maßnahme zur Einleitung des Oberflächenwassers hat im Einvernehmen mit dem zuständigen Sielverband zu erfolgen.
- Für den Fall, dass die infolge der Bebauung erhöhten Abflussspenden aus Oberflächenwasser die Leistungsfähigkeit der vorhandenen Verbandsanlagen

überschreiten, weise ich im Vorweg darauf hin, dass die planerischen und baulichen Maßnahmen an den Verbandsanlagen zu Lasten des Antragstellers gehen

Abwägung:

Die Hinweise werden insgesamt zur Kenntnis genommen und dem Vorhabenträger mitgeteilt werden.

**Avacon AG
mit Schreiben vom 09-10-2014**

Ihre Planung berührt keine von uns wahrzunehmenden Belange. Es ist keine Planung von uns eingeleitet oder beabsichtigt.

Zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand bitten wir Sie, uns an diesem Verfahren nicht weiter zu beteiligen.

Hinweis:

Die E.ON Netz GmbH, Teilbereich Mitte, ist am 01.07.2014 in die Avacon übergegangen und ist zuständig für Gashochdruck sowie 110-kV-Leitungen.

Abwägung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

**Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume SH- Abt. technischer
Umweltschutz
mit Schreiben vom 10-10-2014**

Aus Sicht des Immissionsschutzes sind keine Anregungen oder Bedenken mitzuteilen.

Bei Planänderungen und Ergänzungen wird um erneute Beteiligung mit Benennung der geänderten oder ergänzten Teile gebeten.

Abwägung:

Entfällt

**Bundesamt für Infrastruktur; Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
mit Mail vom 14-10-2014**

Bei Einhaltung der beantragten Parameter bestehen seitens der Bundeswehr keine Bedenken. Bei der o.g. Maßnahme sind militärische Belange berührt, aber nicht beeinträchtigt.

WEA 1: 54°11'37.0"	WEA 1: 8°55'20.5"
WEA 2: 54°11'39.3"	WEA 2: 8°55'35.1"
WEA 3: 54°11'41.9"	WEA 3: 8°55'49.7"
WEA 4: 54°11'37.1"	WEA 4: 8°56'3.0"
WEA 5: 54°11'28.5"	WEA 5: 8°55'58.7"
WEA 6: 54°11'31.6"	WEA 6: 8°55'44.0"

Ich bitte um Aufnahme des folgenden Textes in den Genehmigungsbescheid:

Vier Wochen vor Baubeginn ist dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn unter Angabe des Zeichens **Infra I**

3 1-241-14-BBP+FNP alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN, ggf. Art der Kennzeichnung und Zeitraum Baubeginn bis Abbaubende anzuzeigen.

Bei Änderung der Bauhöhe, des Bautyps oder der Standortkoordinaten ist das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr erneut zu beteiligen.

Ich bitte mir zu gegebener Zeit einen Nebenabdruck des Genehmigungsbescheides unter Angabe meines Zeichens zu übersenden.

Abwägung:

Die Hinweise werden insgesamt zur Kenntnis genommen und dem Vorhabenträger mitgeteilt werden. Die Gemeinde Süderdeich unterstellt, dass die Hinweise im Zuge der ordnungsrechtlichen Verfahren entsprechend berücksichtigt werden.

**Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr SH - Luftfahrtbehörde
mit Schreiben vom 16-10-2014**

Eine abschließende Stellungnahme durch die Luftfahrtbehörde für das o.g. Vorhaben der Gemeinde Süderdeich ist erst im konkreten Genehmigungsverfahren und nach Angabe des genauen Standortes sowie der Gesamthöhe (geografische Koordinaten nach WGS 84 und Höhe über Grund, Höhe über NN) möglich.

Überschlägig geprüft erscheint es, dass keine grundsätzlichen Bedenken bestehen.

Sollte die Höhe von 100,00 m über Grund überschritten werden, unterliegt das Bauvorhaben der luftrechtlichen Zustimmungspflicht gemäß § 14 Abs. 1 LuftVG. Die Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung (DFS) ist von der Luftfahrtbehörde einzuholen. Diese Zustimmung würde nur mit der Auflage einer Tages- und Nachtkennzeichnung entsprechend der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen sowie einer amtlichen Vermessung für die Veröffentlichung in den fliegerischen Unterlagen und Karten versehen sein.

Es ist noch darauf hinzuweisen, dass ab einer Höhe von mehr als 150 m über Grund aus Sicht der zivilen Luftfahrtbehörde nur die Blattspitzenbefeuerung die geeignetste Hinderniskennzeichnung ist. Bei Verwendung von Gefahrenfeuer bzw. Feuer W, rot bleibt ein nicht unerheblicher Teil des Hindernisses unbeleuchtet. Falls der Vorhabenträger alternativ die Kennzeichnung durch Gefahrenfeuer bzw. Feuer W, rot wählt, wird dem hiermit zugestimmt.

Abwägung:

Die Hinweise sollten insgesamt zur Kenntnis genommen und dem Vorhabenträger mitgeteilt werden. Die Gemeinde Süderdeich unterstellt, dass die Hinweise im Zuge der ordnungsrechtlichen Verfahren entsprechend berücksichtigt werden.

**Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie SH
mit Schreiben vom 17-10-2014**

Gegen die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Bebauungsplan Nr. 8 der Gemeinde Süderdeich bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht nur dann keine Bedenken, wenn meine Stellungnahme Az.: VII 414-553.71/2-51-109 vom 15.04.2014 vollinhaltlich berücksichtigt wird.

Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs.

Schreiben vom 15-04-2014:

Gegen die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Bebauungsplan Nr. 8 der Gemeinde Süderdeich bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht keine Bedenken, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden:

1. Weitere direkte Zufahrten und Zugänge dürfen zur freien Strecke der Landesstraße 153 (L 153) nicht angelegt werden.
Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes hat ausschließlich über die vorgesehene Anbindung (vorhandene Zufahrt zur L 153) zu erfolgen.
2. Zufahrten zu Landesstraßen außerhalb einer nach § 4 (2) Straßen- und Wegegesetz (StrWG) festgesetzten Ortsdurchfahrt sind gebührenpflichtige Sondernutzungen. Für die verkehrliche Erschließung der Windkraftanlagen über die vorhandene Zufahrt zur L 153 ist unter Vorlage entsprechender Planunterlagen die erforderliche Sondernutzungserlaubnis beim Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH), Niederlassung Itzehoe zu beantragen.

Abwägung:

Die Hinweise werden insgesamt zur Kenntnis genommen und dem Vorhabenträger mitgeteilt werden. Die Gemeinde Süderdeich unterstellt, dass im Zuge der Umsetzung der Planung entsprechend verfahren wird.

Dataport mit Mail vom 22-10-2014

Anbei übersende ich Ihnen unsere Stellungnahme mit Datum vom 28.07.2014 auf Ihre Anfrage vom 24.09.2014 zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB im Verfahren zur Aufstellung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Süderdeich für das Gebiet „südlich der Straße Bojekammer, westlich der L 153, nördlich der Gemeindegrenze Reinsbüttel (Karkenweg) und östlich der Bahnhofstraße" und Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 8 der Gemeinde Süderdeich für das Gebiet „südlich der Straße Bojekammer, westlich der L 153, nördlich der Gemeindegrenze Reinsbüttel (Karkenweg) und östlich der Bahnhofstraße"

Es haben sich seitdem keine Änderungen ergeben.

Dataport hat als Betreiber des Digitalfunknetzes BOS in Schleswig-Holstein vor kurzer Zeit die Aufgabe vom Landespolizeiamt S-H übernommen, die Lage der Richtfunkstrecken zu geplanten Windenergieanlagen zu überprüfen.

Schreiben vom 24-07-2014:

Vielen Dank für Ihre frühzeitige Unterrichtung vom 27.03.2014 zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 8 der Gemeinde Süderdeich.

Dataport betreibt als Anstalt öffentlichen Rechts das digitale Funknetz Schleswig-Holstein, zu dem neben Leitungstrassen im Erdreich auch Richtfunkverbindungen gehören. Erst seit kurzer Zeit haben wir die Aufgabe vom Landespolizeiamt übernommen, Anfragen über die Errichtung von Windenergieanlagen zu bearbeiten.

Aufgrund der von Ihnen übermittelten Unterlagen kann ich Ihnen mitteilen, dass eine unserer Richtfunkverbindungen (dargestellter Trassenkorridor) am Rande des von Ihnen übermittelten Gebiets liegt. Die Rotorblätter der geplanten Windenergieanlage WEA1 haben demnach einen Minimalabstand von ca. 27 m zur dargestellten Richtfunkverbindung (siehe Anlage „Ansicht_WEA1_Richtfunktrasse_Suederdeich.pdf) und würden unsere Richtfunkverbindung damit nicht beeinträchtigen bzw. unbrauchbar machen.

Dennoch weise ich darauf hin, dass in diesem Fall zu beiden Seiten der dargestellten Linie ein Abstand von 15 m zum Rotorkreis der Windenergieanlage freigehalten werden soll. Nur bei Freihaltung des Korridors der Richtfunkverbindung bestehen von unserer Seite keine Einwände gegen die Errichtung der Windenergieanlage.

Abwägung:

Die Hinweise werden insgesamt zur Kenntnis genommen und dem Vorhabenträger mitgeteilt werden.

Die genannten Mindestabstände werden eingehalten.

Kreis Dithmarschen mit Schreiben vom 23-10-2014

Mit Schreiben vom 24.09.2014, hier eingegangen am 25.09.2014, haben Sie mich als Behörde gemäß § 4 Absatz 2 BauGB an der Aufstellung der oben genannten Bauleitplanverfahren beteiligt.

Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von sechs Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils 131m. Zur besseren Ausnutzung des Plangebietes sollen zwei Altanlagen abgebaut werden.

Sofern die dauerhafte Aufgabe der Wohnnutzung des unmittelbar nördlich des Plangebietes befindlichen Wohngebäudes sichergestellt ist, bestehen seitens des Kreises keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben.

Die nachfolgenden Hinweise der beteiligten Fachbehörden bitte ich zu beachten.

Naturschutzrechtliche Hinweise

Wie bereits im Rahmen mehrerer Bauleitplanverfahren angemerkt, ist durch verschiedene Planungen auf dem Gemeindegebiet eine wesentliche Veränderung von Natur und Landschaft zu erwarten, so dass ich die Aufstellung eines Landschaftsplanes als erforderlich ansehe. Der vorliegende Entwurf des Landschaftsplanes sollte mit Hintergrund der aktuellen Entwicklungen überarbeitet werden und die Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege für das Gemeindegebiet konkretisiert werden.

Zum Teilgeltungsbereich 1 der 6. Änderung des Flächennutzungsplans sind die Aussagen im Umweltbericht sowie der Begründung nach wie vor nicht aussagekräftig. Es wird nicht deutlich, ob durch die Ausweisung von Flächen für die Errichtung von Windkraftanlagen, die über die Grenze des im Regionalplan dargestellten Eignungsgebietes hinausgehen, zusätzliche Windkraftanlagen errichtet werden können und welche Auswirkungen auf Natur und Landschaft damit verbunden sein könnten.

Es ist in den Unterlagen - bis auf eine Ausnahme - nachvollziehbar dargestellt, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände bei Beachtung der genannten Vermeidungsmaßnahmen für den Bebauungsplan Nr. 8 nicht zu erwarten sind. Ein Punkt, der bisher nicht betrachtet wurde, ist das Heranrücken von Windkraftanlagen an ein Gebäude. Wie aus den Unterlagen hervorgeht, ist die Aufgabe der Wohnnutzung eines Gebäudes direkt nördlich angrenzend an den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 8 vorgesehen. Damit verbunden ist die Möglichkeit, Windkraftanlagen in einem deutlich geringeren Abstand zu Gebäude als sonst zulässig, zu errichten. Bisher wurden keine Aussagen getroffen, ob das Gebäude Quartierstandort für Fledermäuse sein könnte und ob Konflikte mit lokalen Fledermäusen entstehen könnten. Diese Fragestellung kann im nachgelagerten Genehmigungsverfahren behandelt werden, da wirksame Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Fledermäusen durch spezielle Betriebszeiten der Windkraftanlagen möglich sind. Eine Vollzugsunfähigkeit des Bebauungsplans ergibt sich also aus der noch fehlenden Betrachtung der Lokalpopulation der Fledermäuse nicht. Es sollte jedoch dieser Punkt mit Verweis auf das nachgelagerte Genehmigungsverfahren in die Begründung bzw. Umweltbericht eingearbeitet werden.

Auf S. 53 des Umweltberichtes sind die Aussagen zum Goldregenpfeifer und Kiebitz zu überprüfen. Hier sind einige Sätze unvollständig und es ist die falsche Gemeinde genannt, so dass die Beurteilung in Zweifel gezogen werden könnte.

Der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung kann ich folgen. Gegen die Bereitstellung der Kompensation über Maßnahmen zur Renaturierung am Schülper Kanal, die durch den DHSV durchgeführt werden, bestehen keine Bedenken. Es ist jedoch der Begriff Ersatzgeldzahlung (z.B. S. 73 Umweltbericht) zu streichen, da Ersatzgeldzahlungen nach dem BauGB nicht vorgesehen sind.

Sonstige Hinweise

In der Planzeichnung ist eine 110 kV-Leitung dargestellt. An mehreren Stellen in den Texten (Begründung, VEP) ist eine 60 kV-Leitung genannt.

Denkmalschutzrechtliche Hinweise

Aus Sicht der unteren Denkmalschutzbehörde des Kreises Dithmarschen bestehen keine Bedenken gegen die o. a. Maßnahme, da diese Bau- und/oder Gartendenkmale nicht berühren. Die in der Begründung zur Änderung des F-Plans beschriebenen Mindestabstände zur Wesselburener Kirche werden grundsätzlich eingehalten.

In dem betroffenen Gebiet sind zurzeit auch keine archäologischen Denkmale bekannt. Sollten jedoch bei Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern.

Abwägung:

Die allgemeinen Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Zu naturschutzrechtlichen Hinweisen:

Zu Abs. 1:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zu Abs. 2:

Der Geltungsbereich wurde nach den Vorgaben der Landesplanung soweit zurückgenommen, dass er innerhalb der maßstabsbedingten Unschärfe des Regionalplanes liegt. Es sind daher keine weitergehenden Umweltauswirkungen zu befürchten.

Zu Abs. 3:

Ein entsprechender Hinweis wird vorsorglich in die Begründung aufgenommen.

Zu Abs. 4:

Die Passage wird redaktionell überarbeitet. Eine Veränderung der Bewertung ergibt sich nicht.

Zu Abs. 5:

Der Umweltbericht wird in diesem Punkt angepasst.

Zu sonstige Hinweise:

Es handelt sich um eine 110 kV-Leitung. Die Angaben werden entsprechend korrigiert.

Zu denkmalschutzrechtlichen Hinweisen:

Der Hinweis ist bereits im UB enthalten.

NABU

mit Schreiben vom 27-10-2014

Der NABU Schleswig-Holstein bedankt sich für die zugeschickten Unterlagen. Der NABU gibt zu dem o.a. Vorhaben - nach Rücksprache mit seinem örtlichen Bearbeiter - die nachfolgende Stellungnahme ab. Diese gilt zugleich für die NABU Kreisgruppe Dithmarschen.

Der NABU lehnt die Errichtung weiterer Windenergieanlagen trotz ihrer Lage (mit einer Ausnahme) in einem ausgewiesenen Eignungsgebiet (Nr. 10) ab, da mit der Errichtung weiterer 6 Windenergieanlagen die Beeinträchtigungen sowohl für den Vogelzug von Nord nach Süd Schleswig-Holstein querend ebenso zunehmen würden wie auch die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.

Der NABU bittet um Rückäußerung, wie über seine Stellungnahme befunden wurde sowie um weitere Beteiligung am Verfahren.

Abwägung:

Die zu erwartenden Beeinträchtigungen werden im Umweltbericht ausführlich dargestellt und bewertet. In der Abwägung überwiegen allerdings hier die Belange der Windkraftnutzung.

IHK

mit Mail vom 03-11-2014

Gegen die Aufstellung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8 der Gemeinde Süderdeich, wie oben beschrieben, gibt es aus Sicht der Industrie- und Handelskammer zu Flensburg, Geschäftsstelle Dithmarschen, keine Bedenken und Anregungen.

Abwägung:

Entfällt

Gemeinde Hellschen-Heringsand-Unterschaar

mit Vermerk vom 24-09-2014

Keine Bedenken/Anregungen

Abwägung:

Entfällt

Gemeinde Wesselburener Deichhausen

mit Vermerk vom 24-09-2014

Keine Bedenken/Anregungen

Abwägung:

Entfällt

Gemeinde Norddeich

mit Vermerk vom 01-10-2014

Von Seiten der Gemeinde Norddeich bestehen gegen die 6. Änderung des F-Planes und die Aufstellung des B-Planes Nr. 8 der Gemeinde Norddeich keine Bedenken.

Abwägung:

Entfällt

Stadt Wesselburen

mit Vermerk vom 02-10-2014

Keine Bedenken/Anregungen

Abwägung:

Entfällt

Gemeinde Reinsbüttel
mit Vermerk vom 22-10-2014
Keine Bedenken/Anregungen

Abwägung:
Entfällt

Schleswig-Holstein Netz AG, Betrieb Verteilnetze West – Freileitungen,
mit Schreiben vom 05.11.2014

Im Bereich der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Süderdeich und der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 8 der Gemeinde Süderdeich verläuft unsere obige Hochspannungsfreileitung.

Wir bitten Sie, unsere nachfolgend genannten Belange in den Flächennutzungsplan und in den Bebauungsplan mit aufzunehmen:

Zwischen Windenergieanlagen und Freileitungen unserer Gesellschaft sind folgende horizontale Mindestabstände nach DIN EN 50341-3-4:2001 Pkt. 5.4.5 zwischen Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und äußerstem ruhenden Leiter einzuhalten: Für Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen $\geq 3 \times$ Rotordurchmesser.

Für Freileitungen mit Schwingungsschutz:

$$\alpha_{WEA} = 0,5 \times D_{WEA} + \alpha_{Raum} + \alpha_{LTG} \text{ z. B. } = 0,5 \times 92 + 75 + 20 = 141 \text{ m}$$

Wenn sichergestellt ist, dass die Freileitung außerhalb der Nachlaufströmung der Windenergieanlage liegt und der Mindestabstand zwischen der Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und dem äußeren ruhenden Leiter $> 1 \times$ Rotordurchmesser beträgt, kann auf die schwingungsdämpfenden Maßnahmen verzichtet werden.

Zur detaillierten Bearbeitung sind uns die Lage der Windenergieanlagen (Koordinaten) sowie die Standorte mit NN-Angaben anzugeben.

Für den Fall, dass die Zufahrtswege zu den Standorten der WEA unsere Hochspannungsfreileitung unterkreuzen, gilt folgendes: Sollten beim Transport die geforderten Mindestabstände zu den unter Spannung stehenden Leiterseilen unterschritten werden (z. B. bei einem Schwertransport mit Überhöhen), ist der Transport rechtzeitig (mindestens 4 Wochen vorher) mit uns abzustimmen.

Auf die erhöhte Gefahr bei Arbeiten in der Nähe unserer Hochspannungsfreileitungen wird ausdrücklich hingewiesen. Das Merkheft für Baufachleute enthält entsprechende Hinweise, die dem bauausführenden Personal zur Kenntnis zu geben und auch bei späteren Instandhaltungsarbeiten einzuhalten sind.

Zu Ihrer Information erhalten Sie Bestandspläne, aus denen Sie den Leitungsverlauf entnehmen können.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf das 110-kV Netz der Schleswig-Holstein Netz AG. Beachten Sie, dass im Baubereich Leitungen anderer regionaler bez. Überregionaler Versorger vorhanden sein können.

Am Verfahren bitten wir Sie uns weiterhin zu beteiligen.

Abwägung:

Die im Schreiben vom 05.11.2014, eingegangen beim Amt Büsum-Wesselburen am 21.11.2014, vorgetragene Hinweise werden zur Kenntnis genommen und dem Vorhabenträger mitgeteilt werden.

Die Gemeinde Süderdeich geht davon aus, dass im Zuge der Umsetzung der Planung entsprechend vorgegangen wird und rechtzeitig erforderliche Detailabstimmungen vorgenommen werden.

**STELLUNGNAHME UND BESCHLUSSEMPFEHLUNG ZU IM RAHMEN
DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG EINGEGANGENEN HINWEISEN**

Im Zuge der öffentlichen Auslegung wurden keine Hinweise vorgetragen.

Die Verwaltung wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

2. Auf Grund des § 10 des Baugesetzbuches beschließt die Gemeindevertretung den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 8 der Gemeinde Süderdeich für das Gebiet „südlich der Straße Bojekammer, westlich der L 153, nördlich der Gemeindegrenze Reinsbüttel (Karkenweg) und östlich der Bahnhofstraße“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung.

3. Die Begründung wird gebilligt.

4. Der Beschluss des B-Planes durch die Gemeindevertretung ist nach § 10 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Abstimmungsergebnis: 3 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenenthaltungen

Auf Grund des § 22 GO waren folgende Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen, Christian Langhinrichs, Klauspeter Hinz, Johannes Lutropp, Klaus-Hermann Meister und York Wollatz; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend.

Zu TOP 6) Vorläufiger Jahresabschluss 2013

Sachverhalt:

Der dieser Niederschrift als Anlage beigefügte Lagebericht zum vorläufigen Jahresabschluss 2013 wird der Gemeindevertretung zur Kenntnis gegeben. Der vorläufige Jahresabschluss wurde dem Finanzausschuss bereits erläutert.

Folgende nicht durch einen Deckungskreis gedeckte Haushaltsüberschreitungen unterhalb der Wertgrenze von 1.000 € werden zur Kenntnis gegeben:

	Haushaltsansatz	Aufwendung/ Auszahlung	Überschreitung
Erwerb eines Verkehrsspiegels	0,00 €	734,71 €	734,71 €
Deckungskreis Tourismus	5.400,00 €	5.841,47 €	441,47 €
Gebäudeunterhaltung	0,00 €	153,39 €	153,39 €
Deckungskreis Bewirtschaftungskosten	4.800,00 €	4.915,38 €	115,38 €
			<u>1.444,95 €</u>

Folgende nicht durch einen Deckungskreis gedeckte Haushaltsüberschreitungen oberhalb der Wertgrenze von 1.000 € werden zur Genehmigung vorgelegt:

	Haushaltsansatz	Aufwendung/ Auszahlung	Überschreitung
Deckungskreis Finanzumlagen	240.200,00 €	297.879,25 €	57.679,25 €
Deckungskreis Kindergartenkosten	31.800,00 €	51.036,68 €	19.236,68 €
Deckungskreis Schulkosten	104.000,00 €	112.725,82 €	8.725,82 €
Kostenanteil Anbau Gerätehaus Reinsbüttel	7.000,00 €	11.194,07 €	4.194,07 €
Bildung Rückstellungen für Schulkosten ALS	0,00 €	3.660,50 €	3.660,50 €
			<u>93.496,32 €</u>

Die Mehrausgaben im Deckungskreis Finanzumlagen resultieren vor allem aus der höheren Gewerbesteuerumlage, die sich zwangsläufig auf Grund der hohen Gewerbesteuermehrereinnahmen ergeben hat.

Die Haushaltsüberschreitungen im Deckungskreis Kindergartenkosten begründen sich zum größten Teil dadurch, weil darin nicht nur Zahlungen für das Jahr 2013, sondern auch noch für das Jahr 2012 (rund 19.000 €, Abrechnung Kindergarten Süderdeich u. a. erst im Januar 2013) enthalten sind.

Alle oben aufgeführten Haushaltsüberschreitungen wurden dem Finanzausschuss erläutert.

Beschluss:

Die genehmigungsrelevanten Haushaltsüberschreitungen in Höhe von 93.496,32 € werden genehmigt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Zu TOP 7) Änderung der Hauptsatzung

Sachverhalt:

Aufgrund der Änderung des § 35 Abs. 2 der Gemeindeordnung sind grundsätzlich alle Sitzungen öffentlich. Über den Ausschuss der Öffentlichkeit beschließt die Gemeindevertretung im Einzelfall.

Die bisherige Regelung der Hauptsatzung (§ 4 Abs. 3) besagt, dass die Ausschüsse grundsätzlich nicht öffentlich tagen.

Die Hauptsatzung muss daher entsprechenden der gesetzlichen Vorgaben der Gemeindeordnung angepasst werden.

Weiterhin empfiehlt es sich, die Entschädigungsregelung in einer separaten Entschädigungssatzung aufzunehmen. Die Entschädigungsregelung war Bestandteil der bisherigen Hauptsatzung. Der Entwurf der Entschädigungssatzung wird unter TOP 8) beraten.

Beschluss:

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit geltenden Fassung beschließt die Gemeindevertretung die Hauptsatzung der Gemeinde Süderdeich in der im Entwurf vorgelegten Fassung. Der Entwurf der Hauptsatzung ist als Anlage ___ dieser Sitzungsniederschrift beigefügt. Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Zu TOP 8) Neufassung der Satzung über Entschädigungen von Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, Mitgliedern der Gemeindevertretung und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern (Entschädigungssatzung)

Sachverhalt:

Wer ein Ehrenamt oder eine sonstige ehrenamtliche Tätigkeit ausübt, hat gemäß § 24 GO Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen.

Mitglieder von Gemeindevertretungen können entweder ein Sitzungsgeld oder eine monatliche Aufwandsentschädigungen nach der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (EntschVO) erhalten.

Zur Optimierung von Arbeitsabläufen hat die Verwaltung eine Überarbeitung der Entschädigungssatzung vorgenommen. Bisher wurde für die Teilnahme an einer Sitzung Sitzungsgeld gewährt. Die damit verbundenen Verwaltungstätigkeiten sind sehr umfangreich und könnten durch eine pauschalierte monatliche Zahlung minimiert werden. Die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigungen wurde aus dem Durchschnitt der in den letzten 5 Jahren gezahlten Sitzungsgelder ermittelt.

Ein entsprechender Entwurf wurde von der Verwaltung ausgearbeitet.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, die im Entwurf vorgelegte Neufassung der Satzung über Entschädigungen von Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, Mitgliedern der Gemeindevertretung und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern (Entschädigungssatzung). Die Satzung ist als Anlage 2 dieser Niederschrift beigefügt und tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Abstimmungsergebnis: 4 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen, 2 Stimmenthaltungen

Zu TOP 9) Beteiligung Schleswig-Holstein Netz AG

Sachverhalt:

Die Gemeindevertretung hat sich bereits in den Vorjahren mit dem Erwerb von Aktien der Schleswig-Holstein Netz AG beschäftigt. Seinerzeit wurden keine Aktienanteile erworben. Aufgrund neuer Rahmenbedingungen soll die Gemeindevertretung sich erneut mit dem Erwerb der Aktien beschäftigen.

Sachvortrag durch Bürgermeister Christian Langhinrichs.

Das Beteiligungsangebot der Schleswig-Holstein Netz AG stellt sich komprimiert wie folgt da:

- Mindesthaltefrist 5 Jahre
Wiedereinstieg dann nach 2 Jahren
Jedoch: Möglichkeit der Sonderkündigung mit Wirkung zur Hauptversammlung 2016
- Einstieg in die Gesellschaft zur Hauptversammlung 2015 (ca. Ende März) möglich.
(Abgabe des Antrages bitte bis Ende Februar)
- Der Gewinnabführungsvertrag zwischen der HanseWerk und Schleswig-Holstein Netz sichert den Kommunen eine Garantiedividende von 5,13% bzw. 211,44 Euro pro Aktie zu. Da die Dividende durch die Kommune zu versteuern ist, ergibt sich durch den verminderten Steuersatz für Kommunen (Vorlage der entsprechenden Steuerbescheinigung) eine Rendite nach derzeitigen Steuersätzen von 4,3 % nach Steuer.

- Durch das Sonderkündigungsrecht zum 15.03.2016, mit Wirkung zur Hauptversammlung 2016 (ca. Ende März), besteht die Möglichkeit schon nach einem Jahr wieder aus der Gesellschaft auszusteigen.
- Möglichkeit der Aktienrückgabe (Sonderkündigungsrecht zum garantierten Rückkaufpreis/Kapitalgarantie) zum Veräußerungsstichtag 2016 bei Einreichung der Kündigung bis zum 15.03.2016.
- Mit der Kapitalgarantie ist sichergestellt, dass das eingebrachte Kapital (Kaufpreis) auch wieder ausgezahlt wird.
- Der Aktienverkauf kann flexibel gestaltet werden. Es ist auch möglich alle bis auf 1 Aktie zu veräußern und somit weiterhin Mitglied in der Gesellschaft und den Gremien zu sein.
- Die Aktien sind vinkulierte Namensaktien, die nicht frei handelbar sind und nur an Kommunen mit einem bestehenden Wegenutzungsvertrag ausgegeben werden.
- Mitwirkung im Kreisnetzbeirat
- Möglichkeit der Mitwirkung in den anderen Gremien

*maßgeblich ist das Beteiligungsangebot vom 16.08.2010 mit deren Nachtrag.

Die Gemeinde Süderdeich kann maximal 42 Aktien zu einem Kaufpreis von 173.136,18 € (entspricht einer Kaufsumme von 4.122,29 Euro pro Aktie) erwerben. Sollte sich die Gemeinde zu einem Kauf entschließen, müssen mindestens 25 Aktien erworben werden.

Planung zum weiteren Vorgehen hinsichtlich des neuen Beteiligungsangebotes ab 2016:

- In 2015: Vorstellung der Grundzüge zum Beteiligungsangebot ab 2016 und zum Vorgehen in 2016 (Informationsveranstaltungen, Sitzungen der Kreisnetzbeiräte).
- Ende 2015 / Anfang 2016: Angebot zur Fortführung von Kapitalgarantie und Garantiedividende.
- Information zu den Konditionen ab 2016 vor dem Stichtag zur Sonderkündigung, damit auf Basis der zukünftigen Konditionen über das Halten oder Veräußern entschieden werden kann.

Nach kurzer Diskussionsphase kommt die Gemeindevertretung zu dem Entschluss sich mit den maximalen Aktien für die Gemeinde Süderdeich zu beteiligen. Insgesamt werden 42 Aktien gekauft.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung erwirbt 42 Aktien der Schleswig-Holstein Netz AG. Vorsorglich sind die Aktien bis auf 1 Aktie zur Jahreshauptversammlung 2016 zu kündigen. Über eine Rücknahme der Kündigung wird die Gemeindevertretung nach Vorlage des

Beteiligungsangebotes ab 2016 durch die Schleswig-Holstein Netz AG beraten und beschließen.

Abstimmungsergebnis: 6 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen, 1 Stimmenthaltungen

Zu TOP 10) Mitteilungen, Anfragen, Eingaben

Bürgermeister Langhinrichs berichtet:

- Bgm. Langhinrichs bezieht sich auf eine der Vertretung bereits bekannte Anfrage eines Einwohners, warum der „Kattenstieg“ von der Gemeinde gereinigt wird und nicht von den Anliegern. Der Einwohner sieht darin einen Verstoß gegen die Gleichbehandlung aller Einwohner und eine unnötige Belastung des Gemeindearbeiters.
Der „Kattenstieg“ ist nicht Bestandteil der Straßen- und Wegeliste zur Straßenreinigungssatzung. Für die Reinigung und den Winterdienst ist daher die Gemeinde zuständig.
Die Vertretung strebt keine Erweiterung der Liste an.
Der Bürgermeister lässt prüfen, ob der Weg angesichts der fehlenden verkehrlichen Bedeutung im Winter zeitweise gesperrt werden kann, um den Gemeindearbeiter von der Schneeräumung zu entlasten.
- Weiter spricht er die Reinigung des Gehweges an der Hauptstraße an. Weder die Verwaltung noch die Protokolle früherer Sitzungen geben einen Hinweis darüber, wer für die Reinigung des Gehweges zuständig ist. Gemeindevertreter Knut Vahlendieck gibt bekannt, dass er eine Vereinbarung über die Straßenreinigung zu Hause hat.
Bürgermeister Langhinrichs bekommt diese Vereinbarung von ihm.
- Die Gemeinde soll in Kürze endlich ein gesondertes Angebot vom Wegeunterhaltungsverband für die Behebung der durch im Sturm umgefallenen Bäume entstandenen Löcher in den Fahrbandecken des Schwarzen Weges und der Bahnhofstraße erhalten.
- Die Telekom wird die Telefonzelle am Dorfplatz entfernen. Die Gemeindevertretung nimmt dies zur Kenntnis.
- Für die Gemeinde Süderdeich werden auf Grund von Defiziten die Wasserpreise erhöht. Ein entsprechendes Schreiben des Wasserverbandes liegt vor. Die Gründe für das Defizit werden noch einmal vom Bürgermeister abschließend geklärt.
- Die Schleswig-Holstein Netz AG hat einen Bauantrag für den Ersatzneubau des am Umspannwerk gelegenen Strommasts gestellt. Der Bürgermeister hat das gemeindliche Einvernehmen erteilt.
- Für den Schulneubau hat ein zweiter Workshop mit den Architekten stattgefunden. Am 04. Dezember 2014 findet eine gemeinsame Sitzung der Vertretungen der Mitgliedsgemeinden im Schulverband Wesselburen statt. Auf der Sitzung sollen die vertraglichen Grundlagen für die Auflösung des Schulverbandes Büsum-Wesselburen und die Aufhebung des Vertrages zur Auflösung des Schulverbandes Wesselburen beschlossen werden. Ab dem 01. Januar 2015 tritt der vorherige Schulverband Wesselburen wieder in die Trägerschaft der Wesselburener Schulen

ein. Für die Büsumer Schulen wird ebenfalls wie vorher die Gemeinde Büsum Schulträger. Einen Büsumer Schulverband wird es voraussichtlich nicht geben.

Klaus-Hermann Meister teilt mit, dass der Weg zum Flechswehl durch Überbeanspruchung in einem sehr schlechten Zustand. Dazu erklärt Matthias Kühl-Hansen, dass der Bürgerwindpark Hellschen-Heringsand-Unterschaar damit etwas zu tun haben müsste. Er hätte einen Ansprechpartner und gibt die Kontaktdaten an den Bürgermeister weiter.

Des Weiteren gibt Gemeindevertreter Meister bekannt, dass er mit einem Unternehmen gesprochen hat, die Baumpflegearbeiten und -fällungen durchführt. Das Unternehmen bietet einen Rückschnitt verschiedener Bäume an den Gemeindewegen und die Entsorgung zu einem günstigen Preis an. Bürgermeister Langhinrichs wird dazu mit dem gemeindlichen Bau- und Wegeausschuss gemeinsam durch die Gemeinde gehen und betroffene Stellen sammeln.

**Für die Tagesordnungspunkte 11) und 12) liegen Gründe für den Ausschluss der Öffentlichkeit im Sinne von § 35 Abs. 1 Satz 2 der GO vor.
Es wird beantragt, dass die Tagesordnungspunkte 11) und 12) unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden werden.
Abstimmungsergebnis: Einstimmig**

Ende der Sitzung: 21:50 Uhr

Vorsitzender:

Schriftführerin:

Christian Langhinrichs

Melissa Rahn